

Ya
2333





18. 90.

Ya
2333



H. 74, 1.

7



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Der Churfürstlichen Sächsischen
Residenz-Stadt
Dresden
STATUTA

und
Stadt-Recht/
Sambt angehänger
Vormundschaft Ordnung.

Anno



1660.

Auff Verlag Christians/ und des Drucks Melchers/ derer Bergen
Churfürstl. Sächs. Hofe. Buchdrucker/ daselbst.

Vvesenb. Conf. 5. n. 36.

Statutum sæpe nihil novi disponit contra jus commune, sed vel illud declarat, vel confirmat.

*Tiraq. de retr. lign. §. 9.
glos. 2. n. 54.*

Non est absurdum Statuta idem omnino disponere, quod jus ipsum commune disponit.



Anweisung

Der Capitel/ auff welchem Blate solche
zubefinden.

Caput I.

Vom Bürger-Recht/ und wie sich ein ieglicher darinnen
zuverhalten? fol. 8.

Caput II.

Von Erbschaffts-Fällen/ und zwar erstlich in der Nieder-
steigenden Linien. fol. 12.

Caput III.

Von Erbschaffts-Fällen/ in auffsteigender Linien. fol. 17.

Caput IV.

Von der Seiten Linien. fol. 18.

Caput V.

Von Erbgangs-Recht/ zwischen Mann und Weib. fol. 21.

Caput VI.

Von Ehe-Stiftungen und Übergaben/ zwischen Mann
und Weib. fol. 26.

Caput VII.

Was zum Erbe gehöre/ auch wie man sich vor und bey An-
tretung der Erbschafft zuverhalten? fol. 28.

23

Caput VIII.

Caput VIII.

Vom Heergeräthe/ was darzu gehöret/ und wie solches
verfället und außgegeben wird? fol. 31.

Caput IX.

Von der Gerade/ was darzu gehöret/ und wie solche
verfället wird? fol. 33.

Caput X.

Von der Renunciation oder Verzicht der Weiber. fol. 38.

Caput XI.

Von der Vormundschaft Ordnung. fol. 39.

Caput XII.

Von Kauffen und Verkauffen/ Suchung der Lehen/ und
dergleichen. fol. 40.

Caput XIII.

Von Bauung der Häuser/ und dergleichen/ wie man sich
hierinnen zuverhalten. fol. 45.

Caput XIV.

Von allgemeinen STATUTEN, wie sich ein ieder in Po-
licey, und dergleichen Sachen zuverhalten? fol. 51.

Caput XV.

Wie sich die Bürger vor dem Rathe/ Gerichten/ und in
ihren Rechtsachen verhalten sollen? fol. 61.

Caput XVI.

Wer dieser STATUTEN fähig sein solle? fol. 62.

Fernere

Fernere Anweisung

Der Churfürstl. Sächs. gnädigst confirmirten
Patenten und Befehliche / worauff sich diese
STATUTA beruffen.

Auß

1.

Abdruck

Des am 6. Novembris Anno 1640. von Ihrer Churfürst-
lichen Durchl. unserm gnädigsten Herrn / 2c. gnä-
digst confirmirten / und zu männigliches Wissen-
schaft publicirten Patents: wie sich die Einheimi-
schen und Frembden / wegen des Bürger-Rechts /
und sonst zuverhalten? fol. 68.

2.

Abdruck

Des am 27. Januarij Anno 1643. publicirten Churfürstl.
Mandats, wie man sich in dieser Bestung / so wohl
am Tage als des Nachts / bey besetzter Wache / zu-
verhalten? fol. 76.

3.

Abdruck

Des am 19. Septembris Anno 1632. publicirten Churfürstl.
Mandats, daß in dieser Residentz-Stadt verbo-
thene Büchsen-Abschieffen betreffende. fol. 81.

Abdruck

4.
Abdruck

Des am 14. Decembris Anno 1640. publicirten Churfürstl.
Patents, wegen des Ungehorsams/ und wie sich
die Bürgerschaft gegen den Rath und Gerichte/
auch sonst in ihren Rechtsachen/ verhalten sol-
len? fol. 83.



Don



WON **BOZLES**
 Gnaden/ Wir **JH-**
HANN GEDRICE/der **AN-**
DERE/ Herzog zu Sachsen/
 Jülich / Cleve und Berg / des
 Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch
 und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marg-
 graff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz /
 Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck
 und Ravensberg / Herr zu Kabenstein etc. Vor
 Uns / Unsere Erben und Nachkommen bekennen
 und thun kund: Nach dem Uns Unsere Liebe
 Getreue / der Rath zu Dresden / unterthänigst
 fürbracht / daß zwar Ihre Vorfahren am Rath-
 stuhl vor hundert Jahren / aus guter Intention
 gewisse **STATUTA** zusammen getragen / und
 B nach

nach dem die Bürgerschaft solche beliebet/ Vn-
 sers hochgeehrten älter Herrn Vaters/ Churfürst
 Augusti/ Christmildester Gedächtnis/ gnädig-
 ste Confirmation darüber erhalten/ welcher Sie
 sich denn bißhero gebrauchet hetten; Alldieweil
 aber solche an etlichen Orten etwas dunkel/ und
 wie die Erfahrung bezeugete/ von denen Practicis
 oftmahls anders interpretiret/ oder sonsten in Di-
 sputat und Zweifel gezogen worden/ daher nicht
 allein die Bürgere in Rechtfertigung gerathen/
 sondern auch bey denen Collegiis Ictorum wie-
 der einander lauffende Meinungen entsprungen/
 So hette der Rath solchem Unheil abzuhelffen/
 die alten STATUTA vor die Hand genom-
 men/ nothdürfftig erwogen/ so wohl in dergleichen
 Dubia erkläret/ als auch sonsten dieselbe in eine
 andere und richtigere Form gebracht/ und wegen
 der Erbschafft-Fälle die jenigen Gesetze/ so à Jure
 communi & Saxonico in etwas abwichen/ jedoch
 bißhero observiret worden/ so viel möglich/ zwar
 behalten/



Behalten / was aber daran ermangelt / aus den
Sächsischen Rechten suppliret, welches alles
denn die Viertelsmeister und ganze Bürger-
schafft / nach erfolgter Publication und Commu-
nication beliebet und sich gefallen lassen / deswe-
gen umb Unsere Confirmation und Bestetti-
gung solcher revidirten / corrigirten und verbesser-
ten **STATUTEN** der Rath nunmehr ge-
horsambst gebeten haben wolte; Welche / wie
allenthalben hernach folget / beschrieben
und ausgedrucket
lauten:



B 2

Im



Im Nahmen der Heiligen hoch-
gelobten Drey-Kinigkeit:

Süßen Wir Bürgermeister und Rath der
Churfürstlichen Sächsischen Residenz Stadt
Dresden hiermit Unsern Mit-Bürgern und
männiglich zu wissen:

Obwohl vor hundert Jahren Unsere liebe seeligen
Vorfahren am Rathstuhle aus erheblichen Ursachen/
insonderheit aber zu abschneidung vieler bey der Bürger-
schafft sich ereigneter Irrungen/und dahero entstandenen
Rechtfertigungen/über dem Vergleich dieser Stadt Geo-
wonheiten mit den allgemeinen Landüblichen Rechten/
so wohl auch zu erhaltung guter löblicher Ordnungen in
Policy-wesen/ und gemeiner Bürgerschaft betreffenden
Gerechtigkeiten/ gewisse Ordnungen und STATUTA
verfasset/ Und nach dem die Bürgerschaft in solche
allerdings gewilliget/ bey damals Regierung des Durch-
lauchtigsten Churfürsten zu Sachsen/ Herzogs AUGU-
STI, &c. Christmildester Gedächtnüs/ gnädigste Con-
firmation am dritten Aprilis, Anno 1559. darüber aus-
gewürcket haben.

Nach dem

Nach dem aber bishero die Erfahrung bezeuget/
 daß angezogener Unserer Vorfahren gehabte rühmb-
 liche Intention ihren Zweck dahero nicht völlig errei-
 chet/ weil unterschiedliche Säkungen in Zweifel und
 Disputat gezogen: Hingegen allerhand neue/ und
 diesem gemeinen Wesen nachtheilig befundene Mei-
 nungen eingeführet/ auch wohl von denen Collegiis
 Actorum, über einem Statuto unterschiedliche und
 wiedrige Urthel gesprochen/ und über dies das Anse-
 hen gewinnen und eingewendet werden wollen/ als ob
 ehliche propter non usum in Abgang kommen und er-
 loschen weren/ dahero denn endlich das Rechtfertigen
 bey dieser Stadt nicht gemindert/ sondern dem gemei-
 nen Wesen zum Schaden ie länger ie mehr vermehret/
 und die Bürgerschaft in vergebliche Unkosten dadurch
 geführet worden.

Als haben Wir Uns in solchen Unserer Vorfah-
 ren STATUTEN mit Fleiß ersehen/ und nachgesetzter
 massen Dieselben zu erklehren und zu verbessern/ die
 Nothdurfft zu sein befunden/ alles/ nach dem Wir ge-
 sehen/ es gemeinen Wesen und Bürgerschaft am für-
 träglichsten/ auch zu dero sonderbahren Auffnehmen
 und Bedeyen gereichen werde; Inmassen gemeine Bür-
 gerschaft diese abgefassete verneuerte Ordnung/ als
 solche denenselben vorgelesen worden/ zu gehörtem

Ende angesehen zu seyn erkennet/ und Sie dahero be-
 liebet/ bewilliget und angenommen haben. Das
 mit aber solches alles zu desto kräftiger und beständi-
 ger Form Rechtens gerathen/ auch verbündlichen sein
 und bleiben möchte; So haben dem Durchlauch-
 tigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn
 Johann Georgen/ dem Andern/ Herzogen zu
 Sachsen/ Jülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Rö-
 mischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürsten/
 Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu Meis-
 sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraffen zu
 Magdeburgk/ Graffen zu der Marck und Ravens-
 bergk/ Herrn zu Ravenstein/ 2c. Unserm gnädigsten
 Herrn Wir diese verneuerte STATUTA unnd
 Stadt-Ordnungen/ zu Dero gnädigsten Confirma-
 tion, in Unterthänigkeit/ und mit gehorsambster Bitte
 darumb eingeschicket/ auch darauff erhalten/ Daß
 höchstgedachte Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
 tigkeit durch Dero hochansehnliche Herren Cankler
 und Räte solche durchsehen und erwegen/ auch nach-
 befundener Nothwendigkeit derselben/ so wohl derer
 in Zukunft daher erhoffender Nutzbarkeiten derge-
 stalt gnädigst confirmiren und bestetigen lassen/ Daß
 nunmehr und forthin die Bürgerschaft und Ein-
 wohner sich solchen gemess verhalten und daraus ent-
 schieden/

schieden/ hierwieder aber kein Streit oder Disputat,
 ob solche Ordnung in Gewohnheit und Observantz
 gebrache/ oder nicht/ zugelassen/ sondern Dieselben
 allezeit für erwiesene und unstreitige Ordnungen/
 STATUTA und Gewohnheiten geachtet/ hingegen
 keine desuetudo darwieder angeführet/ Wir der Rath
 auch diesem nach entweder selbst also zuerkennen/ oder
 da dergleichen Fälle anders wohin zum Ausspruche
 Rechtens gerathen würden/ denselben allezeit gemess
 Dero Buchstäblichen Inhalt oder Verstande
 nach gesprochen werden solle/ Und sind
 Dieselben folgendes
 Inhalts;



CAPUT I.



CAPUT I.

Von Bürger-Recht / und wie
sich ein Jeglicher hierinnen zuver-
halten.

§. 1.

S Er sich allhier beharrlich und be-
ständig auffhalten / und durch Kauff- oder
Mieth-weise in diesen Gerichten niederlas-
sen / Gewerb und Handthierung treiben
will / Er sey ein Einheimisch- oder Frembder / der soll
vor allen dingen das Bürger-Recht gewinnen / sich da-
mit Unserm am sechsten Novembris Anno 1640. auß-
gegebenen / von Ihrer Churfürstlichen Durchlauch-
tigkeit / Unserm gnädigsten Herrn / 2c. gnädigst con-
firmirten und zu männigliches Wissenschaft publicir-
ten / auch zu diesen STATUTEN gedruckten Patent,
allerdings gemes bezeigen / und bey vermendung der
darinnen gesetzten vier Silbern Schock Straffe / bin-
nen Monats-Frist dazu angeben / auch wenn Er zum
Bürger auffgenommen werden will / seine rechte ehr-
liche

liche Geburth / entweder durch einen gewöhnlichen
 Geburths-Brieff / besiegelten richtigen Schein / oder
 durch zwey redliche Zeugen darthun und beweisen / o-
 der sonst / daß seine Eltern per subsequens matrimo-
 nium oder rescriptum Principis den Mangel ersetzet /
 bescheinigen. Were aber einer zuvor unter einen
 andern Schutzherrn / deme Er mit Endes Pflichten zu-
 gethan / gefessen / soll Er nicht allein seine eheliche Ge-
 burth gehörter massen beybringen / oder wie vorge-
 melt / sich legitimiren, sondern auch von seiner gewese-
 nen Obrigkeit schriftliche Urkund seines ehrlichen
 Verhaltens und Abschiedes fürlegen / dofern aber er-
 hebliche Verhindernüsse an Erlangung des Geburths-
 oder Abschied-Brieffs Ihme im wege stünden / soll sol-
 ches auff Unser des Raths fernern Verordnung beru-
 hen / und so dann ein Jeglicher / so dazu geschickt / die
 Bürgerliche Endes Pflicht / neben Erlegung des Bür-
 ger Rechts leisten.

§. 2. Dofern sich aber iemand darwieder setzen und
 dazu nicht verstehen wolte / der soll / wann Er keine un-
 bewegliche Güther allhier besizet / vermöge obgedach-
 ten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ergan-
 genen gnädigsten Anordnungen / mit Außgang des
 Monats / sambt allen / was Ihm zuständig / sich aus
 der Bestung und Vorstädten / an andere örther bege-
 ben /

§

ben/ und beharrlicher Wohnung allhier gänzlich ent-
 eusern/ die andern aber/ so Häuser oder liegende Grün-
 de unter des Rathes Jurisdiction durch Erbfälle oder
 Kauffweise an sich gebracht/ oder nochmahls erlan-
 gen möchten/ die sollen binnen obgedachter Frist à die
 publicationis der STATVTEN, oder künfftiger sich
 begebenden Fälle sich gleichsfalls darzu einstellen/ In
 dessen Verbleibung aber binnen einer halben Jahres-
 Frist die Immobilia zuverkauffen/ und sich von hinnen
 zuwenden angehalten/ oder durch andere Mittel dazu
 compelliret werden. Jedoch sollen durch die in diesen
 beyden §. §. enthaltene Verordnung Unserer gnädig-
 sten Herrschafft Herren Räte/ die von Adel/ Docto-
 res, Secretarii, auch andere Cankelery und Rentheren
 So wohl Cammer- und Steuer-Bediente hierunter
 nicht gemeinet seyn. Es wolten denn etliche dersel-
 ben/ wie hiebevorn von vielen Hoff-Bedienten/ Do-
 ktoribus, und dergleichen geschehen/ das Bürgerrecht
 gewinnen/ und ihrem Vermögen nach dem gemeinen
 Wesen zum besten etwas beitragen/ welche auff sol-
 chen Fall bey dem Handschlage gelassen und mit würck-
 licher Ablegung des Bürger-Endes verschonet wer-
 den sollen.

§. 3. Damit solches umb so viel mehr geschehe/ So
 ordnen und befehlen Wir/ daß ein ieglicher Bürger/
 oder

oder Bürgerin/ bey Vermendung eines Neuen Scho-
ckes Straffe/ Uns die jenigen Persohnen/ so nicht
Bürger/ und bey ihnen einmieten wollen/ iedesmahl
in Schrifften verzeichnet auff's Rathhaus übergeben/
dabey was iedes Ambr/ Gewerb und Handthierung
sey/ vermelden/ und darauff von Uns dessen sonderlich
Erlaubnuß und schriftlichen Schein/ ohne Entgelt/
erlangen solle.

§. 4. Die Jenigen/ so allhier das Bürger-Recht
erlangen/ haben nicht alleine vor sich alle Freyheiten
und Gerechtigkeiten/ so aus diesen Statutis und Privi-
legien den Bürgern zu gute verordnet/ sich zuerfreuen/
sondern es genießten auch des Bürgerrechts alle Bür-
gers Kinder/ Sie seind vor/ oder nach erlangten Bür-
gerrechte/ gebohren worden/ und dürffen daher bey
Ablegung der Bürgerlichen Pflicht ein mehrers nicht/
als nach ihrem Vermögen und Beliebung/ etwas vor
das Armuth/ und wenn es Handwercksleuthe sind/
Einen Gulden vor das Meister-Recht entrichten.

§. 5. Dofern sich aber einer von hinnen wenden
würde/ dem soll das Bürgerrecht auff ein Jahr offen be-
halten werden; will Er aber dessen ferner genießen/
so soll Er sich vor seinem Abzuge dazu angeben/ Jahr-
lich Zwölff Groschen auff Walpurgis in die Raths-
Stuben schicken/ und darüber gebührende Recogni-

tion abfordern/ Wiedriges fals aber/ soll das Bür-
gerrecht erloschen/ und do Er sich wieder anhero wen-
den wolte/ Er solches auff's neue zusuchen schuldig seyn.



CAPUT II.

Von Erbschafts-Fällen/ und
zwar erstlich in der Niedersteigenden
Linien.

S. 1.

S iemand in dieser Stadt Reichs-
bild ohne Testament verstirbet/ und lässt
hinter sich einen oder mehr eheliche gebohr-
ne Kinder/ Söhne oder Töchter/ die ziehen
sich zugleich zum Erbe/ mit Ausschliessung anderer
Freunde/ so wohl in Aufsteigender als Seiten Linie/
jedoch soll das Heergewette/ Item, des Vatern Bücher/
Küst-Zeug und Kleider allezeit den Söhnen alleine
verbleiben/ unter welchen Kleidern mit zuverstehen/
Perlene/ Guldene und Silberne Hut-Schnüre/ Gül-
dene und Silberne Gürtel/ wie auch dergleichen
Knöpfe/ so der Vater getragen/ und an Kleidern noch
zubefinden/ Item, der Pechschafft-Ring/ welchen der
Vater

Vater gebraucht hat/ iedoch/ daß derselbe allezeit dem
 Jenigen/ welcher des Vatern Nahmen führet/ oder da
 keiner des Nahmens vorhanden/ dem ältesten Sohne
 gegeben werde; Wann aber ein Mann keine Söhne/
 sondern Brüder/ oder andere Erben verlässet/ so wer-
 den nach abgezogenen Heergeräthe die Kleider in ge-
 meine Erbschaft und Theilung gebracht.

§. 2. So viel aber die Kinder betrifft/ so auffer der
 Ehe gezeuget/ und durch nachfolgende Heyrath ihrer
 natürlichen Eltern/ oder von Keyserlicher Majestät/
 oder einem Comite Palatino, der dißfaß privilegiret
 ist/ nicht legitimiret seind/ So mögen dieselben zwar/
 Vermöge Landüblicher Rechte/ ihren natürlichen Va-
 ter/ oder ihre Schwertmagen nicht erben/ Gleich-
 gestalt als auch der Vater oder dessen Freunde zu Erb-
 schaft ihres natürlichen Sohns oder Vettern nicht zu
 zulassen. Sie werden aber gleichwohl von der Erb-
 schaft ihrer leiblichen Mutter/ oder natürlichen Spiel-
 magens nicht außgeschlossen. Ingleichen sollen auch
 diese hingegen in des Unächtigen Erbschaft allen an-
 dern/ die sich nicht näher zur Sipschaft ziehen/ vor-
 gehen.

§. 3. Ob einer verstürbe/ und liesse hinter sich Söho-
 ne oder Töchter/ und neben denenselben Sohns/ oder
 Tochter Kinder/ So sollen dieselben Sohns/ oder

§ 3

Toch-

Tochter Kinder/ oder derselben Kindes Kinder in den
 Groß-Väterlichen/ oder Groß-Mütterlichen Gü-
 tern/ mit ihres verstorbenen Vaters/ oder Mutter
 Bruder/ oder Schwester/ oder ihres Groß-Vaters/
 oder Groß-Mutter Bruder/ in die Stämme succedi-
 ren. daß ist/ also viel Erbe nehmen/ wie viel ihr Vater
 oder Mutter/ wenn sie noch am Leben weren/ genom-
 men hetten.

§. 4. Nach dem aber bishero oftmahls Streit vor-
 gefallen/ wenn ein Vater einem Kinde vor dem andern
 mit etwas geholffen/ oder eine Tochter vor der andern
 außgestattet/ Ob hernach solche Väterliche Hülffe/
 Mittgiff/ oder Ausstattung solle conferiret werden?
 Zumahl dieser Punct in den alten STATUTEN et-
 was dunkel gesezet. Als ordnen Wir/ daß hin-
 führo in allen denen Fällen/ da die Collation gesche-
 hen muß/ eine iegliche Persohn/ so sich gleich zum Erbe
 ziehet/ dasjenige/ was dieselbe von den andern bey der
 Eltern/ oder Groß-Eltern Leben zuvor aus empfan-
 gen/ auch die Töchtere ihre Ausstattungen und Mit-
 giff (damit hierinnen allerdings Gleichheit gehalten
 werde) ins gemeine Erbe conferiren und einbringen/
 oder so viel an ihrem Erbtheile inne: und abziehen las-
 sen sollen; Es wehre denn/ daß die Eltern/ oder Groß-
 Eltern durch eine Disposition ein anders verordnet/
 oder

oder auch nur in Schrifften hinterlassen/ und die Kinder davon befreyet hestten/ Was aber auff der Söhne studiren/ so lange sie demselben in Schulen oder auff Universitäten würdlich obgelegen/ bey der Eltern Leben auff Bücher/ Kost/ Stuben-Zins und Institution, ingleichen zu erlangung des Gradus Magisterii vel Doctoratus gewendet worden/ das soll der Collation nicht unterworffen/ iedoch gleichwohl denen Eltern deswegen gewisse Verordnung/ ob sie es conferiren sollen/ zumachen gleichfalls unbenommen seyn. Was sie aber sonst verthan und unnützlich durchgebracht/ das soll ihnen in allewege abgerechnet werden.

§. 5. Ingleichen hat sich bey gehaltenen Theilungen oftmahls Streit ereignet/ wann ehliche Kinder erzogen und ausgestattet/ ehliche aber noch klein und unmündig gewesen/ wie es mit dem Ziehe-Gelde zu halten? Ob nun wohl hierinnen nichts gewisses zu setzen/ So ordnen Wir doch/ daß hinführo in solchem Fall den kleinen unerzogenen Kindern/ nach beschaffenheit und Proportion der Erbschaft etwas weniges/ als Wöchentlich Acht/ Zehen/ oder Zwölff Groschen/ mehr/ oder weniger/ oder auch etwas über Haupt/ iedoch weiter nicht/ als bis sie das zwölffte Jahr erfüllet/ hierzu außgesetzt und gegeben werden solle/ Dofern
aber

aber die Erben und Vormünder sich darüber nicht vergleichen können/ solles vor die Vormundschafts Herren gebracht/ und von denenselben entschieden werden.

§. 6. Ob auch wohl in den alten STATUTEN verordnet/ daß/ wann einer in diesem Reichbilde verstürbe/ und nicht Kinder des ersten Grads/ als Söhne oder Töchter/ sondern Söhne oder Töchter Kinder verliesse/ und dieselben wehren gleiches Grads/ als Kindes Kinder/ so solte die Erbschaft unter ihnen in die Häupter und Personnen Anzahl verfället werden/ Hingegen solte in tertio Gradu Lineæ descendentis das Jus repræsentationis wieder angehen/ und die Kindes Kinder/ und Kind Kindes Kinder/ und so fort an ungleiches Grads mit den nähern wieder in die Stämme erben/ So hat man doch befunden/ daß darinnen von den Göttlichen und Weltlichen Rechten allzuweit abgewichen/ daher auch solches bey Theilungen bishero wenig observiret worden/ Und weil auch die Viertelsmeistere wegen der Bürgerschaft solches zu corrigiren gebethen/ Als haben Wir solch Statutum hiemit auffgehoben/ und hingegen verordnet/ daß hinführo das Jus repræsentationis in Lineâ descendenti, auch in secundo, tertio, und folgenden Gradibus in acht genommen/ und die Successio allezeit in stirpes geschehen soll.

CAPUT III.

CAPUT III.

Von Erbschafts-Fällen in
auffsteigender Linien.

§. 1.

Stirbet einer und läset keine Erben in absteigender Linien / als Söhne / Töchter / Kindes-Kinder / und so fort / sondern Vater / oder Mutter / oder derselben eine Person / alsdenn erben sie das Kind alleine / also / daß Schwester und Bruder / auch Groß- und Elter-Eltern mit Vater und Mutter zugleich nicht zugelassen werden.

§. 2. Gehet einer mit Tode abe / nach sich verlassend weder Vater / noch Mutter / sondern Großvater und Großmutter / von Vater oder Mutter zugleich; So wird die Erbschaft unter die Groß-Eltern / ob auch gleich an Väterlich- oder Mütterlicher Linie nur ein: an der andern Seiten aber zwey Personen vorhanden wären / dem Stamme nach / in zwey gleiche Theile verfället.

§. 3. Also seynd auch durch den Großvater und Großmutter der Ober-Elter-Vater und Ober-Eltere-
D
Groß

Großmutter/ und also fort/ die des weitem Grads der auffsteigenden Linie sind/ durch die Nähern ausgeschlossen.



CAPIT IV.

Von der Seiten-Linien.

§. 1.

Stirbet einer und läset keinen Erben in ab- oder auffsteigender Linie/sondern Brüder und Schwestern von voller Geburt/alsdenn erben dieselben von ihrem verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich/ und schliessen aus Bruder und Schwester von halber Geburt/ auch Bruder und Schwester Kinder bey voller Geburt.

§. 2. Da einer verstorbet/ und läset zweyer Brüder oder Schwester Kinder von voller Geburt/ erben dieselben nach der Personen Anzahl in die Häupter/ und nicht in die Stämme/ und schliessen die vollbürtigen Brüder/ oder Schwester Kinder die halbbürtigen Brüder/ oder Schwester Kinder aus/ und so fort an.

§. 3. Wann einer hinter sich verläset halbe Brüdere und Schwestern/ oder auch volle Geschwister-Kinder/



Kinder/ So nehmen sie nach der Personen Anzahl
das Erbe zugleich.

§. 4. Des Verstorbenen Vaters/ oder Mutter
Bruder/ oder Schwestern von voller Geburt aber/
werden von dem halben Bruder und Schwester/ deß-
gleichen auch von vollbürtigen Geschwister-Kindern/
ungeachtet diese mit jenen in gleichen Gradu seynd/
Krafft Churfürstl. Sächs. Constitution und hiesigen
STATUTEN vom Erbe gänzlich ausgeschlossen.

§. 5. Lasset einer seiner Mutter/ oder Vatern
Schwester/ oder Bruder von aller Geburt und seines
Vaters oder Mutter Bruder/ oder Schwester von
halber Geburt/ So seynd die Vettern/ oder Nuh-
men von voller Geburt näher/ denn seine Vettern
oder Nuhmen von halber Geburt.

§. 6. In dem übrigen bleibet es bey der Regel:
Welche Personen sich seit halben/ es seynd Schwert-
oder Spielmagen/ dem Gesippe näher ziehen/ die neh-
men auch das Erbe; ist ihrer aber viel in gleichen Ge-
sippe/ So nehmen sie das Erbe zugleich nach den
Hauptern/ oder der Personen Anzahl/ wie aus nach-
folgenden zusehen.

§. 7. Als wenn einer hinter sich verlässet/ seines
Vaters Schwester Tochter/ oder Sohn/ und seiner
Mutter Bruder/ oder Schwester Tochter/ oder
Sohn/

Sohn/ dieselben haben des Erbes sich zugleich anzumassen/ und darein nach den Häuptern zuvertheilen.

§. 8. Do aber etner hinter sich seiner Mutter Bruder/ oder Schwester/ und seines Vaters Schwester/ oder Bruders Kinder verliesse/ So gehen seiner Mutter Bruder/ oder Schwester der ältern Geschwister-Kindern im Erbe vor/ weil diese in vierdten/ jene aber im dritten Grad der Seiten-Linie/ und also dem Verstorbenen näher anverwand gewesen.

§. 9. Ferner/ wenn einer seines Vaters vollbürtigen Bruders Söhne/ und seiner Mutter halbbürtige Schwestern/ & vice versa, verlassen/ So ist das Erbe uff dieselbigen zugleich nach Anzahl der Personen verfället.

§. 10. Also ist zu wissen/ daß/ wenn eines Verstorbenen seiner Eltern vollbürtige Geschwister-Kinder/ nebenst der halbbürtigen Geschwister-Kinder vorhanden/ dieselben alle nach Sachsen Rechte in vierdten Grad der Anverwandnüss zu rechnen/ und das Erbe nach den Häuptern unter sich zuvertheilen haben.

§. 11. So wohl auch Vater/ oder Mutter Geschwister Kind/ nach eines Geschwister Kindes-Kindern gleicher Anverwandnüss zu achten/ und haben sich daher der Erbschaft zugleich anzumassen.

§. 12. Wie

§. 12. Wie denn ferner der Groß-Eltern vollbürtige Geschwister / mit der Eltern halbbürtigen Geschwister / weil sie sich dem Gesippe gleich nahe ziehen / das Erbe nach den Häuptern zu nehmen.



CAPIT V.

Von Erbgangs-Recht zwischen Mann und Weib.

§. 1.

Wenn eine Ehefrau versterbe / und hinter sich ihren Ehemann verliesse / und es wäre zwischen ihnen keine Ehestiftung aufgesetzt / oder sonst andere dergleichen Übergaben oder Pacta verhanden / So soll es mit der fahrenden Haabe / oder beweglichen Gütern gehalten werden / wie es die gemeinen Sächsischen Rechte geordnet und eingesehet: Nämlich / daß alle bewegliche Güter und fahrende Haabe / nach Beschreitung des Ehe-Bettes / auff den Ehemann fallen / darneben aber ordnen und setzen Wir / daß auch der dritte Theil von ihren unbeweglichen Gütern auff den überbleibenden

D 3

Mann /

Mann/ sie mögen unter diese/ oder andere Gerichte und Obrigkeiten gehören/ mit vererbet und verlediget werden soll/ Jedoch/ daß in solchen beeden Fällen denen Erben/ so die Legitima gebühret/ an derselben nichts benommen und entzogen werde.

§. 2. Damit aber die Bürgerschaft/ was die Legitima sey/ und wie sie gegeben werde/ desto mehr Gewißheit habe/ und aller Streit/ so deswegen bey Theilungen offtmals vorgegangen/ vermieden werde; So ist dieselbe/ wenn eins/ zwey/ drey/ oder vier Kinder vorhanden/ der dritte Theil/ wären aber der Kinder mehr/ der halbe Theil der ganken Verlassenschaft/ nach Abzug der Schulden/ also/ daß beydes Mobilia und Immobilia zusammen gerechnet/ und davon der dritte/ oder nach Anzahl der Kinder/ der halbe Theil ihnen davon abgestattet werde/ und dofern die Immobilia hierzu nicht zu reichen/ So muß der Vater solche von dem Fahrnuß ersetzen.

§. 3. Unter den unbeweglichen Gütern aber werden verstanden nicht allein Haus/ Hoff/ Aecker/ Weinberg/ Gärten/ und dergleichen liegende Gründe/ sondern auch die wiederkäufflichen Haupt-Stämme/ dergleichen die Erbegelder/ welche ein Erbe dem andern aus den väterlichen/ oder andern angestorbenen Gütern

tern zu seiner Abfindung uff gewisse Termine zu erlegen schuldig/ und zur Zeit der Frauen Absterben noch unbetagt gewesen/ imgleichen die Kuxes/ oder Bergtheile/ welche der Frauen eigenthümlichen zugestanden/ die Ausbeuten aber/ gehören/ vermöge bekant der Sächsischer Rechte/ unter die Mobilia, und sollen/ so viel deren bey des Weibes Leben fällig worden / dem Ehemanne/ als Usufructuario, verbleiben.

§. 4. Also werden auch unter denen Mobilien verstanden/ nicht allein der Frauen verlassene Baarschaft/aussenstehende Schulden/und was sonst dazugehörig/ sondern auch die Kauffgelder/ sie seynd betagt oder unbetagt/ von den Immobilien, welche die Frau nicht durch ihren Mann/ sondern mit Zuziehung eines andern bestätigten kriegischen Vormunden verkauft/ oder welche ex alio titulo vel causa, ihr zukommen/ ausser denen/ so / wie in vorhergehenden §. gedacht / vor rechte Erbegelder zu halten.

§. 5. Dofern sichs auch zutrüge/ daß ein Vater die Verordnung machte/ Es solle ein Kind/ entweder wegen zuvor beschehener Abfindung/ oder aus andern erheblichen Ursachen/ aus seiner Verlassenschaft mehr nicht/ als die Legitimam bekommen/ die andern aber das ihrige unter sich alleine theilen/ So ist uff solchen Fall desselben Kindes Legitima nicht der dritte oder

oder halbe Theil der ganzen Verlassenschaft /
sondern nach Anzahl der gesampften Kinder / dieselbe
Proportion, welche diesem Kinde von der Legitima zu-
kommen wäre / wenn sie alle dieselbe genommen hätten.

§. 6. Ferner ist hieben zu wissen / wann der Va-
ter den Kindern aus der Mütterlichen Verlassenschaft
die Legitima gibt / So müssen die Töchter die em-
pfangene Gerade zu ihrem Antheile mit imputiren,
oder einrechnen lassen.

§. 7. Stirbet aber ein- oder der andere Ehegat-
te / und läffet keine Erben in ab- oder aufsteigender / o-
der Seiten-Linie; So soll das überlebende Theil
nicht allein portionem statutariam, sondern auch das
übrige Vermögen / wann wegen desselben kein Testa-
ment / oder ander beständiger letzter Wille vorhanden /
vollständig überkommen und behalten / iedoch wird
in solchen Fall eines / oder das andere Theil Kirchen /
Schulen / Hospitalia und pias causas willkührlich zu be-
denken / nicht unterlassen.

§. 8. Ferner / wann ein Ehemann vor seinem Ehe-
weibe verstirbet / So soll einer ieglichen Ehefrau frey
stehen / und ihr hierunter die Wahl gelassen seyn / nach
conferirung aller ihrer Güter aus ihres Mannes Erb-
schaft / entweder den dritten Theil neben voller Ger-
de /

de/oder ihr ein- und dem Manne zugebrachtes Gut
zunehmen.

§. 9. Dieweil aber in den alten Statuten verord-
net: Daß/ wann eine Wittibe ihr eingebracht Gut
erwehlen würde/ sie den Kindern den dritten Theil das
von in der väterlichen Erbschafft zu rücke zu lassen
schuldig seyn solte. Woraus dieser Streit entstan-
den/ daß egliche unter den Worten/ Den Kindern/
die sämtlichen Kinder/ und also auch des verstorbe-
nen Mannes Kinder erster Ehe mit verstehen/ auch
wol also in Schöppen-Stülen erkand werden wollen:
Als ordnen wir/ daß hinfüro solches anderer Gestalt
nicht: Als von der Wittiben leiblichen Kindern/ und
auff den Fall verstanden werden solle/ dofern die
Mutter wieder heyrathen würde: Inmittelst und
biß dahin soll sie diesen dritten Theil zu genieffen und
zu gebrauchen haben/ auch mit dieser Erklärung/ daß
solche zu Rücklassung ihren Kindern zu gute kommen/
und dofern die väterliche Erbschafft etwan mit Schul-
den beschweret/ solcher Abzug von den Mütterlichen
einbringen darunter nicht gemeynet/ sondern ihnen
absonderlich verbleiben und zugerheilet werden solle.

§. 10. Was aber die Weiber an Gerade ihren
Ehemännern zubringen/ oder aber sonst in-stehender
E Ehe

Ehe an dergleichen Stücken erlangen / dasselbe soll unter die Zurücklassung dieses dritten Theils des zugebrachten Guts ohne das nicht gerechnet / noch darunter verstanden werden.



CAPUT VI.

Von Ehe-Stiftungen und
Übergaben zwischen Mann und Weib.

§. I.

Es soll auch unsern Bürgern
und Schutz-Verwandten unbenommen
seyn / daß sie von ihren Gütern / auch ohne
gerichtliche Insinuation Ehestiftungen aufrichten /
und sich deren mit einander vergleichen. Es sollen
aber solche Ehestiftungen in Beyseyn ein und des an-
dern von der Braut und Bräutigams Freundschaft /
da solche verhanden / oder aber mit Zuziehung anderer
frembder Personen / als Zeugen und Authoritat der
Braut kriegischen Vormunden geschlossen werden /
und wenn dieselben über ein Theil von der Braut / oder
Bräuti-

Bräutigams Vermögen / nach Art und Weise eines
Contracts geschehen / So werden hiezu mehr nicht /
als zwey Zeugen erfordert. Würde aber die ganze Erbs-
schafft auff den Todesfall in der Ehestiftung verschrie-
ben / So sollen dieselben allerdings krafftig ver-
bleiben / wofern nach Erforderung der Rechte fünff
Zeugen dabey gewesen / ungeachtet / was sonst darwi-
der angezogen werden könnte.

§. 2. Es mögen sich unter unsern Bürgern und
Schutz-Verwandten / auch Mann und Weib mit ein-
ander uffm Todesfall / und sonsten nach Ordnung der
Rechte beschencken / oder per ultimas voluntates von
ihren Vermögen testiren, jedoch daß die donationes
inter vivos, wenn sie sich über fünffhundert Ungeris-
sche Gülden erstrecken / vor unsern Gerichten gesche-
hen / und alda confirmiret werden.

§. 3. Also ist auch einem Weibe zwar nachgelas-
sen / dero andern Ehemanne dasjenige / was sie aus
ihres ersten Ehemannes Verlassenschaft bekommen /
gerichtlich zu übergeben: Es soll aber in solchem Fall /
wenn Kinder erster Ehe vorhanden / denselben alle-
zeit die gebührende Legitima unvermindert verblei-
ben.

€ 2

CAPUT

CAPUT VII.

Was zum Erbe gehöre / auch
wie man sich vor und bey Antretung der
Erb schafft zuverhalten ?

§. II.

Zum Erbe gehöret neben allem
unbeweglichen Gütern / so nicht Lehen sind /
alle Baarschaft / alles Silbergeschirr und
alle Kleinodien / die männlichen Kleider //
(iedoch nach der oben Cap. 2. §. 1. beschehenen disposi-
tion) unangeschnittene Leinwad / geschliffene und un-
geschliffene Federn / so nicht in Betten zu befinden / al-
le Pferde / ausgeschlossen das zum Heer-Verätze ge-
hörig / Kind- und ander Viehe / alles Küchen-Gerä-
the / an Kannen / Schüsseln / Tellern / ehrene Töpffe //
Waschkessel / so eingemauert / Ziegel / Kessel / Pfan-
nen / Mörstel / Bratenwender / Bratspieße / Röste //
Triefuß / aller Harnisch / so über das Heergeräthe ver-
handen / Spahn- und Himmel-Betten (auffer-
dem Ehebette / welches allezeit dem überlebenden Ehe-
gatten alleine verbleiben soll) die Rolle / oder Mandel //

del/ allerhand Werckzeug/ Bücher/ Bilder und alles
 Geld/ das auff Wiederkäuffe / oder Schuld-Brieffe
 verkaufft und aussenständig ist/ aussenstehende Schul-
 den/ alle Zinsen/ so der Verstorbene verlassen/ Berg-
 werck/ alles Braugeschirr/ alles Getreide uff dem
 Boden/ Feldern und Scheunen/ alle Speise und Ge-
 träncke/ sambt allen andern Hausgeräthe und Eigen-
 thum/ so zur Gerade / oder Heergeräthe nicht gehö-
 rig/ ist Erbe.

§. 2. Ein ieglicher Mann/ oder Weib unter un-
 sern Bürgern und Schutzverwandten soll nach Ab-
 sterben seines Ehegattens mit den Kindern/ oder Er-
 ben in den Gütern/ welche die verstorbene Person hin-
 ter sich verlassen/ ungetheilet nicht sitzen bleiben/ oder
 die Theilung bis zur andern Verehligung/ wie bisher
 geschehen/ verschieben/ sondern alsbald nach Abster-
 ben des Ehegattens die Verlassenschaft mit Zuzie-
 hung ehlicher Personen/ als Zeugen versiegeln/ oder
 solches gerichtlich thun lassen. Darauff nach ver-
 flossenen vier Wochen in ein richtig Inventarium brin-
 gen/ daraus eine beständige Erbtheilung verfertigen/
 und denen hiezu verordneten Vormundschafft-Herren
 (welche solche bey ihren Archiven in geheim zu
 halten beföhlicher) zum längsten binnen drey Mona-
 ten gebührlich vortragen lassen/ und soll solches ohne

erhebliche Ursachen und Vorwissen Unser des Raths nicht unterbleiben/ bey Straffe fünf silbernen Schocke/ in Betrachtung/ daß die verlassene Kinder der ersten Ehe/ oder auch des verstorbenen Erben zum öftermal durch solchen Verzug umb das Ihrige gekommen und gebracht worden/ in massen bey der Vormundschafts-Ordnung hievon und dergleichen Fällen wir mit mehrern Vernehmung zu thun erbötig seyn.

§. 3. Von allen verledigten Erbfällen/ so von unsern Bürgern un Schutzverwandte außerhalb dieser Stadt Reichbildes an andere Orten gereicht und gegeben werden/ ist von iedem Hundert ein Gilden zu Unterhalt der Armen zu entrichten. So aber die Erbnehmen an denen Orten gesehen/ da man ein mehrers/ als oftmals den zehenden/ auch vierdten/ oder fünften Pfennig mehr/ oder weniger abzeucht/ oder auch wol gar nichts folgen lassen wil/ gegen dieselben haben Wir Uns hinwieder des Juris retortionis zugebrauchen/ und lassen dahin ein mehrers als hieher gegeben wird/ nicht folgen.

§. 4. Wegen gehörten Abzug-Recht ordnen und setzen Wir ferner/ daß keine Erbschaft ohne Unser Vorwissen aus der Stadt gegeben werden soll/ bey Vermeidung des zehenden Theils zur Straffe/ so derjenige/ der solche ausantwortet/ erlegen soll.

§. 5. Die-

S. 5. Diemeil auch wegen der Erbschafften/ welche die jenigen/ so sich in ihrer Jugend/ oder sonst außershalb Landes begeben/ allhier verlassen/ bishero vielmals Streit vorgefallen/ wie lange die nechsten Anverwandten/ welche ihres Todes halben keine Bescheinigung vorzulegen/ mit der Succession uffzuhalten/ bevorab da auch die Rechtslehrer bishero ungleicher Meynung gewesen. So ordnen Wir/ wann zu bescheinigen/ daß zu der Zeit/ da die nechsten Erben ab intestato sein Vermögen ihnen folgen zu lassen/ ansuchen/ die abwesende Person das siebenzigste Jahr ihres Alters überschritten habe/ daß uff solchem Fall dieselbē weiter nicht auffgehalten/ sondern die Verlassenschaft ohne Vorstand ihnen gefolget werden solle.



CAPUT VIII.

Vom Heergeräthe/ was darzu gehöret/ und wie solches verfället und ausgegeben wird.

S. 1.

Vom Heergeräthe gehöret daß Mannes Pferd gesattelt und gezäumet/ sein bestes Schwerdt/ oder Degen/ sein bester Har-

hs
o
er
ff
m
or
en

rn
ade
en
er
ch
s/
ff
uch
ben
au
ben

und
nser
ben
der

Die



Harnisch / welchen er gehabt zu seinem Leibe / mit aller Zugehör / dofern er nicht zum Hause verordnet / ein Armbrust mit aller Zugehörung / seine tägliche Kleider / ein Ober- oder Unterbette nechst dem besten / ein Haupt-Küssen / zwey Leilach / oder Bettücher / ein Tischtuch / ein messing oder kuppfern Becken / eine zinnerne Schüssel / eine Handquele und ein Kessel / oder Fisch-Tiegel / was aber nicht vorhanden / darff durch andere Stücken nicht ersetzt / noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 2. Wann nun Zweene oder Drey zum Heergeräthe gehören / so nimmet der Aelteste das Schwert oder Degen zu vorn / das andere theilen sie zugleich.

§. 3. Ferner ist zu wissen / daß aus diesem Reichsbilde das Heergeräthe nirgend hingegeben wird / denn alleine an die Dertner / von dannen es vor Alters hieher gegeben worden / So oft derohalben ein Mann in dieser Stadt / aus der Bürgerschaft und andern / so dem Rathe unterworfen / verstirbet / und läffet keinen Schwertmagen / der des Heergeräthes fähig / So fället es dem Rathe anheim / Wer nun solches dem Rathe zu Schaden / und ohne dero Vorwissen ausgehen wird / der soll solches dem Rathe von dem Seinigen zuersetzen / schuldig seyn.

CAPUT IX.

CAPVT IX.

Von der Gerade/ was dazu ge-
höret/ und wie solche verfället wird.

S. 1.

Der vollen Gerade gehören alle
der Verstorbenen gelassene Kleider/ aller
Zierrath und Geschmeide/ zum fräulichen
Schmuck gehörig/ alle zum weiblichen Geräthe zuge-
schnittene Leinwad/ alle Kisten/ Kasten und Laden/
darinnen sie ihr Geräthe/ und dazu sie die Schlüssel
gehabt; Alle Federbetten/ Pfüle/ Küssen und Leilach/
Tischtücher/ Handquellen (iedoch/ daß in dem Fall/
wenn der Mann die volle Gerade weg giebet/ sein be-
reitetes Bette mit zwey Überzügen/ zwey Tischtücher/
und zwey Handquellen/ auch die Betten/ auff welchen
die Kinder/ so an des Vatern Brodte seyn/ in gleichen
die Gesellen/ oder das Gesinde liegt/ mit den Überzü-
gen ihm gelassen werde) alle Schleyer/ Hauben/ ein-
gesamleten Lein und Glachs/ Garn/ rohe und gesot-
ten/ Fürhänge umb die Betten/ Waschkessel/ so nicht
eingemauert/ silberne Gürtel/ güldene/ oder silberne
Ketten/

S

Ketten/

Ketten/ Ringe/ Armbänder/ gekrümmete und an eine
 Schnüre gereihete Gold-Gülden/ Rosenobel/ oder
 Ducaten/ güldene Schmelz-Rosen/ in gleichen Stiff-
 te/ Goldförner/ Perlen und Corallen/ wenn solche
 die Frauen getragen/ perlene Kränze/ Bändgen/
 Schnüre/ seidene Borten/ seidene/ oder wöllene Zeu-
 ge/ dofern solche zu weiblichen Kleidern zerschnitten
 seynd/ alle weibliche Instrumenta und Werkzeuge/
 als Rocken/ Spillen/ Weiffen/ Scheren/ Hecheln/
 Spiegel/ Bürsten/ Würckrahmen/ Bücher/ darin-
 nen die Frauen pflegen zu lesen/ und anders an Golde
 und Silber zu weiblicher Zierde gewürket. Was
 nun hierinnen nicht mit beniemet/ das alles gehöret
 zum Erbe/ und nicht zur Gerade.

§. 2. Zur Niffel/ oder halben Gerade gehören
 nicht (wie es bißhero etliche haben auslegen wollen)
 der Frauen zwey besten Kleider mit aller Zugehör/ son-
 dern die besten zwey Stücke davon/ als ein Rock un eine
 Schauben/ oder zwey Röcke oder zwey Schauben/ also
 daß die Niffel darunter die Wahl hat/ und entweder
 diese/ oder sonsten zwey andere Stücke/ als einen Rock
 und ein Leibstücke/ oder Rock un Schürke/ oder derglei-
 chen erwehlen mag: In gleichen gehöret auch dazu ein
 Ober- oder Unter-Bette nechst dem besten/ so sie gelas-
 sen/

sen/ überzogen/ zwey Küssen und ein paar Zesslach/ oder
der Tücher; was aber nicht vorhanden/ darff nicht er-
setzet / noch mit Gelde bezahlet werden.

§. 3. Stirbet nun eine Frau eher dann der Mann/
und läffet Töchter/ oder Tochter Kinder/ So neh-
men dieselben allezeit die volle Gerade/ und bekommen
der Tochter Kinder so viel/ als ihrer Mutter gebühret
hätte.

§. 4. Verläffet sie aber keine Tochter/ oder Toch-
ter-Kind/ So gibt der Mann der Verstorbenen
nächsten Nisttel/ es sey Mutter/ Groß-Mutter/
Schwester/ oder Nuhme allezeit nur die halbe/ oder
Nisttel-Gerade/ also daß eine iegliche Mutter/ nach
Absterben ihrer Tochter/ oder Tochter-Kind/ von
deroselben Ehe-Männern/ vermöge der alten STA-
TUTEN ein mehrers nicht zu fodern.

§. 5. Hingegen wenn eine Jungfrau verstorbet/
und ihre Mutter ist noch am Leben/ so nimmet dieselbe
die volle Gerade.

§. 6. Verläffet sie aber keine Mutter/ sondern
die Groß-Mutter/ und der Vater ist noch am Leben/
So gibt er derselben nur die halbe Gerade.

§. 7. Also nehmen auch der Verstorbenen Toch-
ter-Schwestern bey des Vaters Leben nur die halbe
Gera

Gerade / ist aber der Vater nicht mehr vorhanden /
So nehmen sie die volle Gerade.

§. 8. Also / wenn eine verheiratete Tochter nach
ihres Mannes Absterben / im Wittibenstande / ohne
Tochter Todes verfahren würde / und ihr Vater wäre
noch am Leben / So soll er nur die halbe Gerade der
nächsten Niffel heraus zu geben schuldig seyn.

§. 9. Dofern aber solche ausgestattete und im
Wittiben-Stand verstorbene Tochter eine / oder
mehr leibliche Schwestern nach sich verliesse / sollen
dieselben nebenst dem Vater die volle Gerade zu glei-
chem Theile / nemlich der Vater die Helffte / und die
Schwestern die andere Helffte nehmen / die aber wei-
teres Grads seyn / bekommen nur die Niffel-Gerade.

§. 10. Gleicher gestalt sollen auch die Söhne /
wenn sie keine Schwester / oder Schwester Töchter am
Leben haben / nach ihrer Mutter Absterben der näch-
sten Nuhmen mehr nicht / als die Niffel / oder die hal-
be Gerade auszuantworten schuldig seyn.

§. 11. In dem Ubrigen / und wenn sichs zu trüge /
daß die Verstorbene ihrer Schwester Tochter an ei-
nem : und ihrer Mutter Schwester am andern Theile
nach sich verliesse / und keine nähere Niffel vorhanden
wäre / So hat sich die Erste vor der Mutter Schwe-
ster der Gerade anzumassen.

§. 12. Dofern

§. 12. Dofern sichs aber begeben/ daß die Verstorbene hinter sich verliesse der Mutter Schwester von voller Geburt/ und der Mutter Schwester von halber Geburt/ So nehmen sie dennoch der Spille nach die Gerade zugleich.

§. 13. Wenn ein Mann/ nach Absterben seines Weibes ihren gelassenen Töchtern/ wegen der Geradestücken besorgender Verderblichkeit/ oder umb anderer erheblicher Ursachen willen/ ein gewiß Geld dafür vermachen/ oder verschreiben läffet; So soll zwischen Unsern Bürgern und Schutzverwandten der Contract, oder Vergleich zwar zuläßig seyn/ Jedoch daß es mit Vorwissen Unser des Raths geschehe/ die Cognitio causæ vorgehe/ ein Decret deswegen ertheilet/ und der so dann geschlossene Kauff Unserm des Raths Contract-Buche einverleibet werde.

§. 14. Gerade soll man aus der Stadt und derselben zugehörigen Gebiete nicht geben/ denn allein in die Städte und Stellen/ da man sie vor Alters hin gegeben/ und sie von denselben Orten wiederumb anhero gereicht/ oder künfftig nach Gelegenheit zu geben/ bewilliget/ und fället uff solche wege/ wenn die Gerade bey Lebzeiten beständiger weise nicht allbereit veralieniret/ oder keine Spelmagen in der Stadt vorhanden/ so der Gerade fähig/ oder doch an solchen Orten

seßhaftig wären / dahin die Gerade nicht gefolget
würde / dieselbe dem Rathe dieser Stadt anheim / und
zwar so viel / als derselben Person / oder Mittel gebüh-
ret hätte / als welche an der Mittel / oder Spielwagen
Stelle succediren. Jedoch so viel diese beyde Letztere
S. S. anlanget / des Churfürsten zu Sachsen 2c. Un-
sers gnadigsten Herrn Rathe / auch die von Adel / Do-
ctores, und obbemelte Hoffbediente hievon ausge-
nommen.



CAPUT X.

Von der Renunciation, oder
Verzicht der Weiber.

S. 1.

Bwöl ein Weib in gewissen Fäl-
len ihrer weiblichen Gerechtigkeit / oder
Unterpfande / so sie in des Mannes Gütern
erlanget / auch ohne Endesleistung mediante Curatore
sich verzeihen kan. Diemeil aber solches bey Uns und
Unsern Gerichten / wie weit es zuzulassen / offtmals di-
sputiret, auch die Weiber in solche Fällen / da die würckli-
che

the Endesleistung von Nöthen/ vor ihre Ehe-Männer
 sich einzulassen/ abgeschreckt worden. Als ord-
 nen Wir/ wann ein Weib vor Uns/ oder Unsern Ge-
 richten deswegen erscheinet/ und ihrer weiblichen
 Gerechtigkeit gnugsam erinnert wird/ Sie aber
 darauff/ nebenst ihren kriegischen Vormunden/ sich
 vor ihrem Ehemann/ oder einen andern mit Einse-
 hung des jenigen/ was ihr zugehöret/ verpflichtet/ o-
 der verbürget/ und ihren Rechten/ oder hypothec, so
 sie dißfals in des Mannes/ oder andern Gütern erlan-
 get/ renunciiret, und solches/ wann es res dotales con-
 cerniret, uffs höchste an Endes stat/ da sie aber für ei-
 nem frembden intercediret, nur gerichtlich angelobt/
 So soll solche gerichtliche Intercession, Constitution
 un' Angelobung allerdings kräftig und beständig
 seyn/ auch also in dergleichen Fällen erkant werden.



CAPUT XI.

Von der Vormundschaft-
 Ordnung.

Weil deswegen viel Irrungen vor-
 gegangen/ dadurch unmündige Kinder öfters
 in Schaden/ gefährliche Weilläufftigkeit und
 Rechtser-

er
 nd
 h-
 en
 ere
 Ino
 o-
 ge-
 so
 er
 als
 der
 tern
 ore
 und
 di-
 kli-
 che

Rechtfertigung gerathen: So haben Wir deswegen vor Nothwendig und nützlich befunden/ eine sonderliche Vormundschafts-Ordnung abzufassen/ und Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. gnädigste Confirmation darüber in Unterthänigkeit auszumürcken/ wohin man sich denn hiemit beziehet/ und sich ieder dißfals darnach zu achten hat.

CAPUT XII.

Von Kauffen und Verkaufsen/ Suchung der Lehen/ und dergleichen.

§. I.

In ieglicher mag sein Hauß und Hoff/ oder ander unbewegliche Güter/ an wen er wil/ verkauffen/ es wäre denn/ daß unter den Erben und Anverwandten/ oder denen vorigen Verkäufern ein Verkaufs-Recht bedinget worden/ oder daß das Gut von dem Groß-Vater herrührete/ und inmittelst ad Collaterales nicht gekommen wäre/ in welchen Fall die Nepotes billich den Vorzug hätten/ oder dasselbe mit einem Fidei Commiss beschweret/

schweret) un̄ solches bey Uns dem Rathe insinuiert wä-
 re/ oder betreffe unmündige Kinder/ deren unbewegli-
 che Häuser und Güter anderer Gestalt nicht/ als mit
 Unserm Vorbewußt und Decret, iedoch ohne vorher-
 gehende Subhastation veralieniret werden sollen; Es
 wäre denn/ daß die Vormunden/ oder Interessenten
 sich des Kauff-Schillings halber nicht vergleichen kön-
 ten/ oder wäre ein Concurfus Creditorum vorhanden/
 deswegen die Subhastation anzuordnen/ die Noth-
 durfft erforderte.

§. 2. Es soll aber ein ieglicher/ welcher Güter/
 oder Häuser/ so unter des Raths Jurisdiction gele-
 gen/ an sich erhandelt/ und der andere/ welcher solche
 verkaufft/ bey Straff zwey neuer Schock/ den geschlof-
 fenen Kauff/ oder Vergleich binnen Monatsfrist zur
 Ratification Uns dem Rathe übergeben/ und solche
 Güter zu Verhütung der bishero eingerissenen Confu-
 sion in den Steuer-Büchern zugleich ab: und ihm zu-
 schreiben/ auch hernach/ dofern keine erhebliche Hin-
 dernuß fürsället/ binnen Jahres Frist von der Zeit an-
 zurechnen/ da er solche erkaufft/ oder sonst durch ande-
 re rechtmäßige Titul an sich gebracht / ihm in Lehren
 und Würden reichen und verschreiben lassen/ dafür er
 denn von iedem Hundert des Kauff-Schillings oder
 Werths / so hoch das Haus/ oder Gut von einem er-
 handelt/

§

handelt/

handelt/ oder angenommen/ das gewöhnliche Lehen-
Geld/ als einen Orts-Gülden zu bezahlen hat/ Und
wann der Lehen also Folge geschehen/ werden nach der
Eltern Absterben deroselben Kindern die hinterlasse-
nen hiesigen Immobilia, ohne Entrichtung neuen Lehn-
Geldes geliehen.

S. 3. Do aber ein Bürger/ oder Einwohner die
Lehen vorseßlich verachten/ und ohne erhebliche Urfa-
che über Jahres-Frist dieselbe zu empfangen/ forthat
verziehen würde/ soll derselbe in zwanzig Gülden
Straffe verfallen seyn/ und zwar umb so viel mehr/
weil die Erfahrung bishero bezeuget/ was für schäd-
liche Rechtfertigungen und Verlust aus verlasseter
Lehensuchung öftermals entstanden.

S. 4. Solchen Streit umb so viel mehr zu verhü-
ten/ soll hinfüro kein Consens über die Häuser/ Aecker/
oder Güter ertheilet werden/ biß derjenige/ welcher
solche einem andern verpfänden wil/ dieselben in Le-
hen und Bürden bekommen/ und darüber Schein vor-
zulegen hat.

S. 5. Dahero werden auch ferner die Churfürstl.
Herren Räthe/ Officire, Doctores, Secretarij und
andere oben Cap. 1. S. 2. bemelte Personen durch Lehn-
träger ihre Häuser binnen angeßetzter Jahres-Frist in
Lehen nehmen/ und fünf Gülden an stat des Lehn-
Geldes

Geldes in gemeinen Kasten zu milden Sachen anzuwenden/ niederlegen lassen/ iedoch/ daß die/ so Unserm gnädigsten Herrn / dem Landes-Fürsten sonsten mit Endes-Pflicht verward/ darüber ferner nicht beschwert werden/ ihnen auch allezeit frey stehe / wenn das Lehn-Geld nach dem Werth des erkauften Hauses/ oder Guts ein Wenigers austrüge/ daß sie von iedem Hundert den gewöhnlichen Orts-Gülden erlegen mögen.

S. 6. Es wird aber ein Lehnträger nicht mehr/ als auff ein Haus zugelassen/ welcher denn schuldig ist/ seinen Principalen zu Abführung schuldiger Steuern und Gefälle anzumahnen und hierinnen gute Richtigkeit zutreffen.

S. 7. Im Ubrigen wird es mit derer von Adel und ihres gleichen im Geschöß-Recht gelegenen Häusern nach weyland Herkogen Georgen ꝛc. auch anderer Chur- und Fürsten zu Sachsen/ Christmildester Gedächtnuß gegebenen Ordnungen und Befehlichen gehalten/ Nemlichen: Daß sie die Bürden mit Reichung der Geschöß/ Steuer/ Bestellung der Mannschaft zum Auffwarten und Wachen/ auch Hülffe in Feuers-Gefahr (Inhalts der Feuer-Ordnung) und was sonst wegen gemeiner Stadt Nothdurfft vorkal-

ten möge/ wie von Bürger-Häusern geschicht/ mit tra-
gen/ leisten und verrichten.

S. 8. Kein Bürger/ oder Einwohner soll in die-
sem Reichbilde und Gerichten ohne Vorwissen und
Nachlassung des Raths einigen Raum von seinem
Hause/ noch andern Gütern verkauffen/ verwechseln/
oder zertheilen/ bey Straffe zehen Gulden.

S. 9. Niemanden soll auch gestattet werden Ae-
ckere aus der Stadt Fluhr auff die Dörffer/ noch an-
dern/ als allein Bürgern und des Raths Geschwor-
nen/ oder Einwohnern zuverkauffen/ auch die Bra-
chen nicht den Dorffleuten/ sondern allein Bürgern
und der Stadt Beywohnern zuvermiethen und zu-
kommen zu lassen/ dafern aber bey bishero eingefalle-
nen Kriegesläufften diesem/ als einem alten Gesetze
und STATUTO zu wider wäre gehandelt worden/
So sollen bey künfftiger Veränderung solche Aecker zu
den Stadt-Fluhren wieder gebracht und den Ein-
wohnern der Vorkauff daran verstattet
werden.

CAPUT XIII.

CAPIT XIII.

Von Bauung der Häuser und
der gleichen/ wie man sich hierinnen zu
verhalten.

S. 1.

Denn einer bauen/ und die Schei-
de- oder Quer-Mauern steinern machen
wil/ So soll sein Nachbar angesuchet
werden/ daß er solche Scheide- oder Quer-
Mauer auff gleiche Kost und uff ihr Beyder Raum
wolle helfen aufführen mit beyderseits Schwiebbö-
gen/ damit sie Beyde derselbigen zugleich gebrauchen
mögen/ Wo denn der Nachbar die Kosten mit zutra-
gen und sich zu bauen beschweret/ So soll er schuldig
seyn/ auff seinem Grund und Raum zugestatten an-
derthalb Elle breit/ darauff der andere Nachbar die
Mauer setzen kan/ soll auch solche zwey Geschos hoch
über der Erden verführen und einen Bogen umb dem
andern schliessen/ und so dann diese Mauer Beydem
zum besten kommen.

S. 3

S. 2. Wann

S. 2. Wann aber der Nachbar gar ein enges und schmales Häuslein besesse und davon den Raum ohne seinen grossen Schaden nicht entrathen / auch Ar-
muths halber die Unkosten nicht ertragen könnte / So soll er dazu nicht gezwungen / sondern dieser Handel vor den Rath gebracht / und nach Befindung der Um-
stände die Billigkeit verfügt werden.

S. 3. Es soll auch derjenige / der den Bau füh-
ret und der andere den Raum giebet / die Mauer im
Grunde (welcher allezeit Keller-tieff seyn soll) uff sechs
Biertel starck anlegen und solche zwey oder drey Ge-
schosß hoch über der Erden führen.

S. 4. Wann sich aber ihr Zweene vereinigen mit
einander steinern zu bauen / und einer so viel als der
andere Raum gibt / So sollen sie die Unkosten / vor
Ziegel / Kalck und Stein / Fuhr- und Mauer-Lohn /
und was uff die Mauer gehet / zugleich einer so viel /
als der ander erlegen / auch ein ieglicher sein Haus auff
seine eigene Unkosten fassen und steiffen.

S. 5. Es soll auch ein ieglicher Geschosß / so
viel die Mauer dünner gemacht / in einen Ort so viel /
als in dem andern abgesetzt werden.

S. 6. Wo einer mit dem andern seinem Nach-
barn eine Mauer zwey Geschosß hoch erbauet / und der
Nachbar davon abzulassen bedacht; So soll der
Bau-Herr /

Bau-Herr/ so er weiter fahren wil/ uff seine eigene Unkosten dem Nachbar drey Zoll zu gut liegen lassen und die Mauer auffführen/ so hoch er sie bedarff/ Wo aber der Nachbar folgender Zeit auffbauen und die Mauer gebrauchen wil/ So soll er sich mit dem Bau-Herrn/ als umb dieselbe halbe Mauer die Helffte zu vergleichen verpflichtet seyn.

.5 7. Es soll auch kein Nachbar dem andern ein heimlich Gemach zu nahe Graben/ sondern anderthalb Elle Raum darzwischen liegen lassen/ Wann aber das Secret an/ und gegen einen Keller gebauet würde/ soll er schuldig seyn/ den Raum zwischen den Secret und der Keller-Mauer also zu verwahren/ damit durch den Unflath dem Nachbar kein Schade geschehe.

.5. 8. Wo zweene Nachbarn eines Baues/ einer Trauffe/ oder sonsten anderer Servituten und vorkommenden Irrungen halber streitig/ sollen sie durch der Stadt Baumeister neben einem Kaths-Verwandtem auff vorgehende Besichtigung der hierzu verordneten Gewercken/ wie sich ein ieder verhalten solle/ gewiesen und entschieden werden/ und sich Beide hierauff solcher Weisung unweigerlich verhalten. Wo aber einer unter ihnen so halbstarrig wäre/ daß zum andern mal Besichtigung vorgenommen werden müßte //

ste/ soll der Ungerechte neben Erstattung der Gebühr nach Befindung zur Straff gezogen werden.

§. 9. Ein ieglicher Bürger und Einwohner soll die Gießrinnen aus der Küchen und Zimmern nicht heraus auff die Gassen zum Ubelstande bauen/ sondern dieselbigen Gießrinnen sollen heimlich und verdeckt in den Mauern herab geführet werden.

§. 10. Nachdem auch mehrmals befunden/ daß die Bürgere und Einwohnere dieser Stadt Gebäude vorgenommen/ welche zum Theil gemeiner Stadt Zierde zu wieder/ zum Theil ihren Nachbarn beschwerlich und zum Schaden gereicher. Denen hinfürder abzuheiffen/ ordnen Wir: Daß niemand in: oder vor der Stad einigen neuen Bau gegen die Gasse anfahren solle/ ohne des Raths Vorbewußt und Besichtigung/ bey Straffe sechs neuer Schocke.

§. 11. Ob auch wol der Ercker und Aus-Laden halber/ ob solche zuverstatten/ oder nicht/ zwischen den Nachbarn sich bißhero Streit ereignen wollen/ So weist doch der Augenschein/ daß deren allbereit sehr viel in der Stadt zubefinden/ und weil niemanden sich des Raums/ so weit sein Trauff-Recht gehet/ zugebrauchen verboten/ Als wird solches/ dofern sie der Stadt zur Zierde gebauet/ und weiter nicht/ als

als sich gebühret/ heraus gerückt werden/ nochmals
 zugelassen. Inmassen der Meister/ deme dergleichen
 angetragen wird/ bey Straffe vier neuer Schock sol-
 ches in acht nehmen/ und ehe er anfänget/ Uns dem
 Rathe/ oder den verordneten Baumeister es anzeigen
 und Bescheids gewarten soll.

S. 12. Dafern aber einer zu Verengerung der
 Gassen/ oder Stadt-Räume die Gebäude weiter denn
 ihm gebühret/ heraus rückete/ der soll dem Rathe
 funffzig Gulden zur Straffe geben/ auch hieneben
 schuldig seyn/ die Mauer oder Gebäude wieder einzu-
 ziehen.

S. 13. Nachdem sich auch ehliche bishero unterstan-
 den/ weit über das Trauffrecht zugreifen/ und nicht
 allein Stacketen/ sondern auch grosse steinerne Seu-
 len zu Verengerung der Gassen und Strassen vor ihre
 Häuser zu setzen. Als soll deswegen Besichtigung
 angestellet/ und der Mißbrauch abgeschaffet/ auch hin-
 füro ohne des Raths Vorbewust und nachlassung sol-
 ches keinem verstattet werden. Würde aber jemand
 darwider handeln/ der soll dem Rathe zehen Thaler
 zur Straffe erlegen/ auch die Vermachung wieder ab-
 zureissen schuldig seyn.

S. 14. Alle Gebäude in der Stadt/ so hinfort
 neu auffgebauet/ sollen mit Ziegeln gedecket/ auch die
 Spar-

2

Sparwercke derselben Gebäude mit Ziegeln zu decken/
zugerichtet werden.

§. 15. Trauffen und Fenster soll hinfort keiner
in: und uff seinem Grund und Boden weder im er-
sten/ andern/ noch dritten Geschossen der Mauern/
oder Gebäude dem Nachbar zu wider führen noch
bauen. Und weil bißhero deßwegen oftmals Streit
vorgefallen/ So sollen hinfüro die Mauer- und
Zimmerleute keine Trauffen/ noch neue Fenster an der
Nachbarn Wänden und Dächern machen/ daraus ei-
ner in deß andern Hoff/ oder Gemach sehen könne/ es
geschehe denn mit Zulassung deß Nachbars/ oder uff
vorgehende Besichtigung und Vergünstigung deß
Kaths/ bey Straffe vier neuer Schock/ welche der
Meister allezeit erlegen soll.

§. 16. Welcher an seinen Wasser-Röhren in öf-
fentlichen Gassen und Strassen in der Stadt bessern/
oder bauen wil/ der soll das geöffnete Pflaster alßbald
nach verbrachter Röhren-Arbeit zum längsten binnen
zwey/ oder drey Tagen uff seine selbst Unkosten wie-
derumb zu machen und pflastern/ inmittelst auch zu
Verhütung Schadens die Löcher alle Abend verdecken
und verwahren/ bey Straffe eines Guldens. Es sol-
len aber die Röhromeister/ so bald das Loch auffge-
macht wird/ solches dem Herrn/ dem das Wasser zu-
stehet/

stehet/ anmelden/ und den Schaden verhüten helffen/
denn sonst/ da die Schuld an ihme / er die gesetzte
Straffe erlegen soll.



CAPUT XIV.

Von allgemeinen STATU.

TEN, wie sich ein ieder in Policcy- und der-
gleichen Sachen zuverhalten.

§. 1.

In ieder Bürger/ oder Einwoh-
ner allhier soll sich Gotteslästerer/ anruch-
tige/ müßige/ unzüchtige/ leichtfertige und
verdächtige Personen zu beherbergen und aufzuneh-
men enthalten/ bey Straffe eines guten Schockes.

§. 2. Es soll auch niemand bey Tag/ oder Nacht
mit Zauchken und sonst unfugsamen Geschrey trei-
ben/ oder Degen entblösen/ oder die Nacht Wächter
und andere/ so uff den Gassen zu gehen haben/ anpla-
cken/ schimpffiren/ oder auch durch nächtlich Seiten-
spiel uff öffentlicher Gassen die Leute verunruhigen/
und zu Ungelegenheiten bey dieser Vestung Anlaß ge-
ben/

H 2

ben/ sondern iedweder ihrer Churfürstl. Durchl. Anno 1643. an Uns ergangenen gnädigsten und zu iedermans Wissenschaft uff dem Rathhause angeschlagenen/ auch zu dem Ende hieran gedruckten Patent disfalls gehrsamlich nachleben/ uff den verbrechenden Fall aber/ mit unnachlässlicher Geld- oder Gefängniß- Straffe beleget werden.

S. 3. Das ungewöhnliche Büchsen-abschieffen in der Stadt/dadurch francke Leute und schwangere Weiber zum öftermal erschreckt/ auch Leute hiedurch tödlich beschädiget werden können/ Soll vermöge Unsers gnädigsten Herrn am 19. Septembris, Anno 1632. wiederholten Mandats aufferhalb der Kriegs-Übung/ oder Erlaubniß/ hiemit iedermanne verboten seyn/ bey Straffe zehen Gulden.

S. 4. In welches Bürgers Hause eine Verwundung/ oder Gotteslästerung begangen wird/ und derselbe es wissentlich verschweiget/ oder unterdrücken hilfft/ und dem Rathe/ oder Gerichten nicht ansaget/ der soll fünff Gulden zur Straffe verfallen seyn.

S. 5. Wer auch einen Todschläger und dergleichen Mißhändler/ die öffentliche Laster begangen/ in seinem Hause verbirget/ auch aufferhalb seines Hauses demselben Fürschub thut/ Rath/ That/ oder Hülffe mittheilet/ daß dieselben Todschläger/ oder dergleichen

chen Mißhändler hinweg kommen/ der/ oder dieselben/ so/ wie obbemelet/ hieran schuldig/ sollen nach Gelegenheit ihrer Verbrechen und Entwerdung an Leib und Gute unnachlässlichen gestraffet werden.

S. 6. Ein ieglicher Bürger und dieses Weichbildes Einwohner soll seine Steuern/ Raths- und andere Gefälle auff die gewöhnliche Termine ohne Säumnüß geben und abtragen.

S. 7. Wann aber der Rath die schuldigen Gefälle Unserer gnädigsten Herrschafft für die Bürger bezahlet hat/ So soll in concursu Creditorum, das in den Churfürstl. Constitutionen auff solche Schulden ertheilte Privilegium und Priorität, der Rath und Gottes-Kasten allhier eben so wol/ als Unsere gnädigste Herrschafft selbst zu iederzeit/ bis dergleichen Reste abgeföhret/ haben und behalten/ und dabey der andern Gläubiger vorwenden ungeachtet/ angezogener Herrschafft- und Rathsgefälle halber in: und außserhalb Rechtens/ also erkant werden.

S. 8. Es soll kein Bürger/ noch Einwohner mehr Brennholz in seine Behausung einlegen/ denn so viel er zu seiner Nothdurfft bedarff; Es wäre denn/ daß er solches ohne seiner nechsten Nachbarn Schaden sicher beherbergen möchte/ welches denn von denen Viertelsmeistern in Besichtigung gezogen/ und so es

anders befunden / der überleibe Vorrath an sichere
 Dertter geschaffet / und do es einer zu grob machet / der-
 selbe zu gebührender Straffe gezogen werden soll :
 Bey dergleichen Bestraffung soll auch das übermäßi-
 ge Einsammeln der Späne und Tannen Keisigs in
 hölzern Häusern / so wol bey den Tischern / Wagnern /
 Böttigern und andern die sorglichen grossen Späne
 und Holzhauffen / daraus Gefährlichkeit zugewarten /
 in der Stadt verboten seyn / inmassen hievon bey der
 Feuer-Ordnung mit mehrerm Vernehmung geschehen.

§. 9. Es soll auch kein Bürger / welcher Wein / oder
 Bier schencket / am Sontage und andern feyerlichen
 Tagen unter wärender Predigt frühe Derten / oder
 Zechen halten / noch Bier / oder Wein auftragen las-
 sen / wo das überschritten wird / soll der Gast einen hal-
 ben Gulden / und der Wirth einen Gulden zur Straf-
 fe geben. Es wäre denn / daß etwa ein frembder
 Wandersmann / oder sonsten einer Geschäfte halben
 wegfertig wäre und verreisen müste.

§. 10. Gleicher gestalt soll sich auch niemand am
 Sontage und anderen Feyertagen unter wärender
 Predigt zum Brantwein zugehen / dabey zu sitzen und
 zu zechen anmassen / in welchen Häusern das gesche-
 hen / oder vergünstiget wird / soll der Wirth / so oft es
 erfah-

erfahren/ einen Gulden/ der Gast einen halben Gulden zur Straffe verfallen seyn.

§. 11. Niemand soll sich unterstehen Wein oder Bier zu schencken/ oder zu verpfennigen/ noch auch mit Vierteln/ oder Fassern zu verkauffen/ der nicht Bürger ist/ oder kein unter des Rathes Jurisdiction gelegenes Haus hat/ dergleichen soll allen Frembden und Einheimischen frembde Bier in: und vor der Stadt zu schencken nicht verstattet werden.

§. 12. Ein ieglicher Bürger soll sein Bier in dem Hause/ darauff es gebrauet/ ausschencken. So soll auch keinem Bürger/ oder Einwohnere verstattet seyn/ mehr Bier zu brauen/ als uff sein Haus vor Alters hero in des Rathes Geschob-Büchern verschrieben/ und soll zu dem Ende keiner mehr Bier von andern Häusern an sich mieten/ oder erhandeln/ beydes bey Straffe zehen Gulden von iedem Gebräude. Wolte aber einer die auff seinem Hause verschriebene Biere durch einen andern Bürger brauen lassen/ soll thyme zwar solches zu thun verstattet seyn/ iedoch das es uff das Haus/ darauff es verschrieben/ geschehe/ und darinnen ausgeschencket werde.

§. 13. Also mögen auch unmündige Kinder/ derer Eltern das Bürger-Recht gewonnen haben/ die Gebräude mit Vorbewust des Rathes andern Bürgern
geru

gern vermieten/ und die Biere uff ihren eigenen/ aber nicht frembden Häusern brauen und darinnen ausschenden lassen.

S. 14. Niemand soll auff dem Marckte von Küchen-speisen und Früchten/ als welche Armen und Reichem zu gemeinen Kauffe und Besten zugeföhret werden/ ein mehrers/ denn allein/ so viel er vor sich zu seiner Haushaltung benötiget/ keines wegess aber einen Über-Fluß/ solche wieder auszuhöcken/ bey Straffezehen Guldenn/ wie solches die Marckt-Ordnung mit mehrern besaget.

S. 15. Dergleichen soll kein Höcke/ oder Fremder in Wochenmarckte/ weil der Marcktwisch stecket/ Getrende und anders einkauffen/ bey vorgesezter Straffe.

S. 16. Niemand soll Korn/ Weizen/ oder ander Getrende/ so er anhero zu Marckte föhret/ uff Theurung uffschütten/ bey Verlust des Getrendigs in gemeinen Kasten zu nehmen.

S. 17. Alle Vogel soll man alten Gebrauch nach stehend feil haben/ dergleichen auch mit denen Fischen geschehen soll/ welche die Frembden und Elbfscher täglich anhero zu Marckte bringen.

S. 18. Wer da gefalzene Fische ausschläget und zum Marckte bringet/ der soll damit den Marckt drey Tage

Tage halten/ und binnen derselben Zeit die Fische zu-
sammen nicht verkauffen/ noch aus Tonnen in Basse le-
gen/ bey Straffe eines Silbern Schocks/ und soll auch
ein ieder die Fische und anders an gewöhnlicher Stel-
le der Niederlage ablegen/ inmassen solches alles/ wie
oben berührt/ herbracht/ und die Marckt-Ordnung
mit mehrerm besaget/ auch sollen obgedachte Fische
von den verordneten Marckt-Herren/ denen jenigen/
so sie verpfennigen/ jedesmal dem Werth nach geschä-
tzt werden.

§. 19. Also sollen die jenigen/ welche mit Floß-
Holze und dergleichen Waaren/ auch Getreidigt und
Obste auff der Elbe anhero kommen und vorüber fah-
ren wollen/ nach mehrerm Inhalt der Marckt-Ord-
nung/ drey Sonnenschein anzuhalten schuldig seyn/
damit die Bürgere und andere Einwohner dieser
Stadt bey denenselben sich dessen zu ihrer Nothdurfft
erholen können/ und soll den Vorkäufern/ so es uff
Gewin zu kauffen pflegen/ binnen solcher Zeit/ das
Einkauffen gänzlich verboten seyn.

§. 20. Ein ieder Bürger und Einwohner soll sei-
ne Wagen in den Gassen dermassen beyseits schicken
und setzen lassen/ damit an Feuers- und andern fürfal-
lenden Nöthen zu reiten/ fahren und gehen/ kein Hin-
dernuß zu befinden.

3

§. 21. Kein

§. 21. Kein Bürger noch Einwohner soll Schweine/ Gänse/ Enten und dergleichen Viehe auff der Gassen gehen und lauffen lassen/ und da sie befunden/ sollen sie genommen und in den Spital eingeantwortet werden/ gleicher gestalt sollen die Becken und andere Einwohnere zu Verhütung grossen Gestankes die Mast Schweine in der Stadt nicht halten.

§. 22. Es soll kein Bürger und Einwohner Mist austragen zwischen Walpurgis und Michaëlis, den er länger bis an den dritten Tag liegen lasse/ und folgendes zwischen Michaëlis und Walpurgis, soll er nicht länger denn acht Tage liegen/ alles bey Straffe beyder Fälle/ der Ubertreter eines Guldens: Wer auch den Mist/ oder anders in die Wege und Strassen zu Schmälerung derselben schüttet / soll einen Gulden zur Straffe verfallen seyn.

§. 23. Also soll auch keiner die heimlichen Gemache räumen lassen/ als im Winter bey Nacht/ und den Unflat über einen Tag nicht liegen lassen/ bey Straffe eines neuen Schocks.

§. 24. Es soll niemands Unflat/ Harn/ oder stinckend Wasser bey Tag/ oder Nacht aus seinem Hause auff die Gassen giessen/ auch das Korieth in die Kackbach nicht werffen/ noch schütten: gleichsfals sollen sie sich auch enthalten solches in die Quergäßlein und
hinter

hinter die Mauer zu schütten/ bey Straffe eines Silbern Schocks.

S. 25. Nachdem auch bishero dieser Mißbrauch eingerissen/ daß sich ihrer viel unbefugter Weise unterstanden/ an: und bey den Köhr- und Wasser-Kasten/ welche Wir und Unsere Vorfahren von Steinen und Holz allhier in der Bestung sich des Wassers alda zu erhalten/ erbauen lassen/ das Geräthe zu saubern und auszuwaschen/ wodurch denn nicht alleine an denen Wasser-Kasten/ sondern auch an Unsern und der Benachbarten Häusern durch das vielfältige Wassergießen und Ausspielen Schaden/ wie auch darneben maniglich viel Unlust/ Gestand und Gefahr/ sonderlich bey Sterbensläufften/ zugezogen worden/ auch noch ferner geschehen könnte. Als ordnen und setzen Wir hiemit/ daß hinfüro niemanden/ er sey/ wer der wolle/ verstattet seyn soll/ sein Geräthe an denen/ auff denen Märckten und Gassen stehenden Wasserkasten ferner auszuspülen/ zu waschen/ und weitere Unlust und Gefahr daselbsten zuverüben/ sondern sich vielmehr/ wie bräuchlich/ damit vor die Thore und an die fließende Wasser zubegeben/ und die Sauberung solches Geräths daselbsten zuverrichten/ bey Vermeidung zwey Schock Straffe/ welche von denen/ so darwider handeln/ unfehlbar eingebracht werden soll.

§. 26. Niemand soll auch die Graben an den
Strassen mit Mist/ oder sonst verschütten/ sondern
dieselben soll ein ieder/ so weit seine Räumung gehet/
räumen und ganghafftig halten/ bey Straffe eines
Silbern Schocks.

§. 27. Allen Fleischern/ Schaff- und Vieh-Hir-
ten soll ernstlich verboten seyn/ daß sie der Bürger
Saat/ Früchte und Brach-Felder/ welche sie mit
schweren Unkosten erbauet/ ohne derselben Nachlaf-
fung nicht betreiben noch behüten/ bey Straffe eines
Silbern Schocks/welches der Herr des Viehes und der
Schaaffe alsobalden erlegen soll.

§. 28. So sollen auch die Fleischer/ so ihre eigene/
oder gemietete Aecker behüten/ mit der Bürgere Viehe
aus- und eintreiben/ und nicht bey nächtlicher
weile auff der Leute Aecker sich
lagern.

CAPUT XV.

CAPUT XV.

Wie sich die Bürgere vor dem
Rathe/ Gerichten und in ihren Rechts-
Sachen verhalten sollen,

§. 1.

Dann der Rath / Stadt-Gerichts-
te/ Steuer-Einnehmer/ Kämmerer/ oder
zu andern Aemtern deputirte Mittels-
Personen einen Bürger vor sich auff das
Rathhaus/ oder an gewöhnliche Gerichts- und an-
dere Stellen mündlich/ oder schriftlich erfordern und
citiren lassen/ und derselbe ein- oder mehrmals unge-
horsamlich aussen bleibet/ also/ daß er seines Aussens-
bleibens keine erhebliche Entschuldigung einzuwen-
den/ mit denen soll es/ nach Inhalt & Inserer am 3. No-
vembris Anno 1640. gemachten/ von Ihrer Churfürstl.
Durchl. & Inserm gnädigsten Herrn/ 2c. am 14. Decem-
bris ejusdem anni confirmirten und publicirten Ord-
nung (welche Wir gleichfals zu diesen STATUTEN
bringen und drucken lassen) allerdings gehalten wer-
den.

33

§. 2. Welcher

den
ern
er/
nes

Dir-
ger
mit
laf-
nes
der

ne/
che

V.



§. 2. Welcher Bürger/ oder Einwohner vor dem
sitzen den Rathe/ Gerichten/ oder Einnehmern zu
schaffen hat/ soll sich unbescheidener schimpfflicher und
trokiger Worte enthalten/ hingegen sich allerdings
bezeigen/ wie es igtgedachte Ordnung und publicirtes
Patent mit mehreren erfordert.



CAPIT XVI.

Wer dieser STATUTEN fähig
seyn solle.

WAnn sich ein Todesfall in diesem
Weichbilde begibt/ So sollen nicht allein
die Bürger und Schutzverwandten/ son-
dern auch die jenigen/ welche mit Immobi-
lien, so unter des Rathes Jurisdiction gelegen/ allhier
angefessen/ Ingleichen die Kirchen. Schuldiener
und die sich in Unser des Rathes Bestallung und Dien-
sten befinden/ nebenst dero Weibern/ Wittiben und
Kindern dieser STATUTEN geniessen/ wie sich denn
auch derselben Unsere zu diesem Weichbilde gehörige
Untertanen mit zugebrauchen/ und sich darnach zu
richten

richten haben. Jedoch soll denen oft-gedachtem
 Churfürstlichen Herren Räten / denen von Adel /
 Doctoren / Secretarien und andern Cap. I. S. 2. er-
 wehnten Hoffbedienten / wann sie sich / entweder we-
 gen erlangten Bürger-Rechts / oder als Angeseffene
 dieser STATUTEN gebrauchen / es an ihren übrigen
 Privilegien, Immunitäten, Freyheiten und Gerech-
 samkeiten allerdings unnachtheilig seyn / auch das je-
 nige / was von denen Bürgern und Schutverwand-
 ten in specie in diesen STATUTIS verordnet / wider
 dieselben keines weges angezogen und gedeutet wer-
 den.

Schließlich / Nach dem allhier / wie vor
 Augen / das hochlöbliche Haus zu Sachsen / ein
 alt Fürstlich Hofflager gehabt / und vermittelst Gött-
 licher Hülffe durch gnädigen Schutz des Allmächt-
 igen hinfort also verbleiben wird. So sollen sich al-
 le Bürger und Einwohner dahin befleißigen / auch die
 Handwerker und Gemeine ihren Kindern / deßglei-
 chen in Auffnehmung ihrer Gesellen und Gesindes /
 denselben mit allen Fleiß befehlen und einbinden / daß
 sie der hohen Obrigkeit allen unterthänigsten Behor-
 sam / und Dero verordneten Räten / auch hohen Of-
 ficirern allen gebührenden Respect erweisen / gegen de-
 nen

em
 zu
 und
 igs
 rtes

 so

 ig

 em
 ein
 on-
 obi-
 hier
 ner
 ien-
 und
 enn
 rige
 zu
 ten



nen von der Ritterschafft und andern ansehnlichen
 Personen/ mit Ehrerbietung und auch sonsten gegen
 andern Hoffedienern freundlich/ gebührlich und fried-
 lich sich erzeigen und verhalten/ damit bey dem Lan-
 desfürsten gnädigster Wille/ bey den andern Ruhe/
 Friede/ Einigkeit und freundliche Neigung/ wie vor
 Alters geschehen/ bleiben/ Zwietracht und schädlicher
 Widerwille verhütet und abgewendet werden möge/
 Alles zu Lob/ Ehr und Preis der Heiligen Dreyfal-
 tigkeit. Datum den dritten Aprilis, Anno Ein-
 tausend/ Sechshundert/ Neun und
 Funffzig.



Das

Als Wir demnach diese
ihre billiche und ziemliche Bitte ange-
sehen/ und obberührte Uns übergebene
STATUTA und Ordnungen durch Unsere
anhero verordnete Cantzler und Rätthe berath-
schlagen und erwegen lassen/ und weiln diesel-
be/ wie sie nach vorhergehenden Inhalt einge-
richtet/ vor billich/ rechtmäßig und dem Auf-
nehmen und Bedenken dieser Unserer Residenz
und Haupt-Bestung nützlich und vorträglich
befunden worden/ bestätigt/ bekräftiget und
confirmiret haben.

Bestätigen auch und confirmiren solche Er-
klärungen/ STATUTA und Ordnungen
allenthalben wie obgesetzt/ hiemit und in Krafft
dieses Unsers Brieffes aus Fürstlicher hoher
Macht und Obrigkeit/ und wollen/ daß diesel-
ben vom Rath/ der Bürgerschaft und Ein-
wohnern Unserer Stadt Dresden in allen ih-
ren

K

ren

ren Puncten/ Clausula und Articulu/ Inhalt/ und Meinungen/ wie unterschiedlichen allenthalben obgemeldet/ sollen gehalten/ denselben gelebet und gehorsamet werden/ Jedoch Uns und Unsern Erben/ auch derselben Regalien/ hohen Obrigkeiten und Gerechtigkeiten ungeschädlich. Wir behalten auch Uns und Unsern Erben ausdrücklich bevor/ nach Gelegenheit der Zeit und Läufe/ sonderlich in denen Articulu/ die Policiey betreffende/ solche zu ändern/ auch Unsere Hoff-Officirer, Rätthe/ Secretarien, Hoff-Canzley, Ketzheren, Cammer- und Steuer-Bediente/ ob sie auch gleich keine in desz Rathz Gerichten gelegene Häuser/ oder ander unbewegliche Güter besitzen/ sampt dero Weibern/ Wittiben und Kindern/ auff eines/ oder desz andern bey Uns selbst/ oder Unser Regierung allhier gehorsamstes Ansuchen/ desz fruchtbarlichen Geniesses/ desz jeni-

gen

gen/ so in dem 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10.
Capitel dieser STATUTEN verordnet/
durch gnädigsten Befehl an den Rath theilhaft/
tig und fähig zu machen. Treulich und sonder
Gesehrde. Zu Vhrkund mit Unserm hier an-
hängenden grössern Insiegel wissendlich bestie-
gelt/ und geben zu Dresden den ersten Mo-
nats-Tag Martij/ nach G. Hristi Unsers eini-
gen Herrn/ Erlösers und Seligmachers Ge-
burt im Ein-Tausend/ Sechs-Hundert und
Sechzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Wolff Siegfried
von Lüttichau.

Ghr. Wildvogel.



R 2

Abdruck/

Abdruck

Desz am 6. Novembris Anno 1640. von
Ihrer Churfürstl. Durchl. Unserm gnädigsten Her-
ren/ ic. Gnädigst confirmirten und zu männigliches
Wissenschaft publicirten Patents/

Wiesich die Einheimischen und Frembden wegen des
Bürger-Rechts und sonst zu verhalten?



In Gottes Gnaden/
Wir Johann Georg/ Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
des heiligen Römischen Reichs Erb-Mar-
schalch und Churfürst/ Landgraff in Thü-
ringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ra-
vensberg/ Herr zu Ravenstein: Vor Uns/ unsere Er-
ben und Nachkommen/ Thun kund und bekennen/ daß Uns
unsere liebe Getreuen/ der Rath zu Dresden/ zu erkennen ge-
geben/ welcher gestalt sie wegen Gewinnung des Bürger-Rechts/
und was demselben anhängig/ ein Patent abgefasset/ mit un-
terthänigster Bitte/ Wir wolten dasselbe gnädigst bestetigen.
Daß Wir darauff diß ihr Suchen angesehen/ und solch Pa-
tent durch die Besten und Hochgelahrten / Unsere liebe Ge-
treuen/ verordnete Cansler und Rätthe allhier/ in nothdürff-
tige Berathschlagung ziehen und erwegen lassen. Wann sie
dann

Dann dasselbe für nütz und heilsam befunden: Wir auch ohne das Unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmung zu befördern geneigt: Als haben Wir umb so viel desto mehr ihrent unterthänigsten Suchen gnädigst stat gegeben/ und solches gnädigst confirmiret, auch dessenthalben/ dem Rathe allhier am Zwölfften Hujus, absonderlichen Befehl ertheilet/ und lautet solch Patent/ von Wort zu Wort/ wie folget:

Wir Bürgermeister und Rath
 der Churfürstlichen Sächsischen Residentz-
 und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden/ fü-
 gen allen und ieden Unsern Bürgern/ In-
 wohnern und Schutzverwandten/ sonderlich denen es
 nöthig/ hiermit zu wissen/ und erinnern sich ohne das/
 wo nicht alle/ doch die meisten/ wie in denen von der ho-
 hen Obrigkeit gnädigst Uns verliehenen und confir-
 mirten Statuten unter andern ausdrücklich versehen:
 Das nicht alleine/ wann ein Frembder mit Kauffung
 oder Miethweise sich in diesen Gerichten/ nach erlang-
 tem Erlaubnuß/ in oder vor der Stadt einlassen wil/
 derselbe für allen Dingen dem Rath/ neben Vorlegung
 gebührender Kundschafft und Leistung gewöhnlicher
 Pflicht/ durch den Verkäuffer oder Vermiether vor-
 gestellet werden: Und wo solches in Monatsfrist
 nicht geschehen würde/ der Käuffer oder Mieth-Wirth
 ein Schock/ und derjenige/ welchem er abgemiethet

R 3

oder

on
 der=
 des
 W/
 zu
 rg/
 rar=
 bü=
 Lau=
 Ra=
 Er=
 Ins
 ge=
 hts/
 un=
 en.
 Da=
 Be=
 irff=
 n sie
 am



oder abgekauft/ auch ein Schock/ wegen deß/ daß er
 dem Rath verschwiegen/ Straff geben: Sondern
 auch/ besage Tituls von gemeinen Statuten, ein ieglicher Bey-
 wohner/ vor oder in der Stadt/ (ausgeschlossen die
 von Adel und ihres gleichen) so in diesen Gerichten
 wohnhaftig seyn wil/ mit Darlegung der Gebühr/ dem Rath
 gebührliche Endes-Pflicht thun solle: Damit man wissen
 möge/ was man sich zu einem ieden zu versehen/ und in
 Nöthen zu getrösten habe. Wiewol nun dieses nicht
 allein in gemein und neben andern Privilegien durch
 Unsere gnädigste Herrschafften von Churfürsten zu
 Churfürsten bey dero angetretenen Regierungen ie-
 desmal erneuert und confirmiret; Sondern auch
 hernach und immittels in unterschiedlichen gnädigsten
 Particular-Rescripten, als Anno 1579. 1597. 1598. wie-
 derholet: Ja daß man die jenigen/ so sich hierbey ver-
 weigern/ auch dieser Stadt und Vestung sich gänzlich
 zu euffern/ und an andere Dertter zu begeben/ mit Ernst
 antreiben/ so wol den Bürgern und Einwohnern/ sie
 zu hausen oder zu herbergen/ nicht nachgeben/ Son-
 dern hierumb gebührlich straffen solle/ noch Anno
 1602. gnädigst anbefohlen/ auch von Unsern Vorfah-
 ren und Uns/ so viel in Erfahrung zu bringen/ oder
 sonst nach Gelegenheit der Zeit und anderer Um-
 stände möglich gewest/ in Obacht gehalten worden:
 So

So befinden Wir doch/ und ist leider durch das unse-
 lige Kriegswesen eingerissen/ daß viel Personen/ wel-
 che mit Ankaffung der Häuser und anderer unbeweg-
 lichen Güter sich allhier seßhaftig gemacht/ oder sonst
 mit Heyrath und Einmiethen beharrlich niedergelaf-
 sen/ darneben gut Gewerb und Handthierung treiben/
 oberwehnte Unsere Bewilligung niemals gesucht/ viel-
 weniger die Bürgerliche Endes-Pflicht geleistet/ oder
 einzige Gebühr erleget: Auch viel unter den Bür-
 gern mit Verschweigung dessen allen/ ihre Güter und
 Häuser ihnen respectivs verkaufft/ vermiethet/ oder
 sonst eingeräumet. Weil es aber nicht allein mehr
 gedachten Unsern Statuten, sondern auch Churfürstli-
 cher Durchl. und Dero höchstlöblichen Herren Vor-
 fahren gnädigsten Rescripten stracks zu wider/ so wol
 aus allerhand andern wichtigen Ursachen/ und im wi-
 drigen Fall daher entspringenden Unordnungen in die
 Länge (zumal bey diesen noch wärenden Kriegs-Läuff-
 ten) nicht zu dulden ist.

Als thun Wir in Krafft dieses Eingangs erwehnt-
 te Statut und Ordnung von Wort zu Wort anhero
 wiederholen und verneuern/ daher allen und ieden Un-
 serer Jurisdiction-Verwandten ernstlich befehlen:

Zum Ersten/ daß alle die jenigen/ so Uns dem Rath
 die gewöhnliche Pflicht nicht geleistet/ doch gleichwol

in oder bey dieser Stadt sich beharrlich auffhalten/
 Gewerb und Nahrung treiben/ (sie mögen gleich un-
 bewegliche Güter haben oder nicht) zu Gewinnung
 des Bürger-Rechts sich täglich also gefast halten/ da-
 mit sie uff beschehenes Erfordern in Unserer Kath's
 Stube/ doch außserhalb der ordentlichen Sitztage/
 vor Unsern dazu Deputirten (welche den ersten Mon-
 tag nach Publicato dieses alldar den Anfang machen
 werden) unfehlbar erscheinen/ Oder wo einer und
 der ander/ vielleicht aus Unwissenheit/ nicht erfordert
 würde/ doch uffs längste binnen Monatsfrist/ von
 Eröffnung dieses angerechnet/ sich selbst freywillig an-
 geben/ und nechst Erlegung der Gebühr Churfürstl. Durchl. zu
 Sachsen/ und Uns dem Rath die gewöhnliche Pflichte ablegen:
 Oder es sollen unter den Widersetzigen und Ungehör-
 samen die jenigen/ so keine unbewegliche Güter all-
 hier haben/ vermöge der Churfürstl. Sächs. gnädig-
 sten Rescripten, mit Ausgang des angeregten Mo-
 nats/sampt allen was ihnen zuständig/ sich aus der Bes-
 stung und Vorstädten an andere Dertter begeben/ und
 beharrlicher Wohnung allhier gänzlich enteuffern:
 Die andern aber/ so mit Häusern unliegendes Gründen
 angeessen/ alsobald uffm Rathhause bleiben/ auch wo
 sie es mit ihrem Verweigern zu grob machen/ nach
 Befindung gar in den Bürgerlichen Gehorsam ge-
 hen/

hen / und nicht ehe von dannen können / biß sie die
Pflicht würcklich geleistet / und die Gebühr erleget / o-
der deßhalben annehmliche Gestalt gemacher. Da-
mit auch dieses umb so viel gewisser beschehe / und der-
gleichen Unwesen forthin nicht mehr einreisse / So
ordnen und befehlen Wir ferner:

Zum Andern / daß ein ieglicher / so wol Pacht- als
Eigenthums- Wirth und Wirthin / bey denen Pflicht-
ten / wormit Churfürstlicher Durchl. und Uns sie ver-
wand / auch Vermeidung der in Statuten uff das Ver-
schweigen gesetzter Straff eines neuen Schocks inner-
halb acht Tagen / von Publicirung dieses angerechnet /
Uns dem Rath die jenigen Personen / so nicht Bürger
und bey ihnen eingemietet / in Schrifften verzeichnet /
uffs Rathhaus übergeben / und darbey / was iedes
Ambt / Gewerb oder Handthierung / auch wie lang er
sich bey ihm enthalten / mit vermelden. Forthin aber
und von nun an sollen sie

Zum Dritten / in ihrer Wohnung und Miethäu-
fern niemand Fremdes dulden und leiden / es habe
dann von Uns derselbe dessen sonderlich Erlaubnuß /
und gegen erlegte Gebühr einen schriftlichen Schein
erlanget / und dem Wirth gezeiget / auch so oft dieses
unterlassen / so wol der Wirth und Wirthin / als der
eingenommene Gast / ein neues Schock zur Straffe /
und wo der Wirth den Gast hätte von abhanden kom-
men

men lassen/ er dasselbe für ihn neben seinem erlegen.
 Wie nun dieses alles den hiesigen Statuten, und Schur-
 fürstlichen gnädigsten Rescripten, worinn es wörtlich
 also zu befinden/ gemess/ und nicht allein denen jeni-
 gen/ so allbereit Pflichtbar und Bürger/ zuträglich/
 in dem sie uff solche maß desto mehr Mit-Bürger und
 Gehülffen die allgemeine Stadt-Beschwerden de-
 sto leichter zu ertragen überkommen; Sondern auch
 denen/ so sich noch künfftig dazu accommodiren, und
 das Bürger-Recht gewinnen werden/nach Gelegenheit
 der Fälle/ bey Absterben ihrer Weiber und Töchter/
 der Gerade und Drittentheils halber sehr nützlich und
 nothwendig: Also wollen Wir solches hiermit wol-
 meynend anerinnert haben/ daher Uns versehen/ daß
 ein ieder/ der allhier zu beharren gedencet/ sich desto
 williger und zu Gewinnung des Bürger-Rechts ac-
 commodiren und anerbieten werde/ in Betrachtung/
 daß sie sonst uff begebende Fälle derer Gutthaten und
 Nuszbarkeiten/ welche vermöge der Statuten hiesiger
 Bürgern/ so wol deren Weibern und Kindern gebüh-
 ren/ ganz nicht fähig seyn/ wie auch zum Brauen/
 Schencken / oder anderer Bürgerlichen Nahrung
 nicht zugelassen werden sollen. Auff daß nun keiner
 in künfftig sich disfals mit der Unwissenheit entschul-
 digen könnte/ so ist dieses nicht allein uffm Rathhause
 der zusammen-beruffenen Bürgerschaft öffentlich vor-
 zulesen/

zulesen/ hernach also abgedruckt/ daselbst und an die
Stadt, Thoren anzuschlagen/ Sondern auch unter
den Viertels- und Rottmeistern/ so wol Richtern und
Schöppen auff den Gemeinden/ ieglichem ein Exem-
plar zuzustellen/ und daß sie es zum Ueberfluß denen
jenigen/ welche ihrem Gebrauch nach uffm Rathhause
nicht erschienen/ von Hause zu Hause kund machen sol-
len/ mit einzubinden beschloffen worden. Den 6. No-
vembriß/ Anno 1640.

Confirmiren und bestetigen darauff obangeregte Patent/
Caus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen/
hiermit und in Krafft diß/ also und dergestalt/ daß dar-
über festiglich gehalten/ und darwider nichts vorgenommen
werde: Jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen/ an
Unsern Obrigkeiten/ Gerichten und Gerechtigkeiten/ auch
sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir
wollen aber Uns/ und Unsern Erben und Nachkommen/ das-
selbe Unsers Gefallens/ und nach Gelegenheit der Zeit und
Läuffte/ zu bessern/ zu ändern/ zu mindern/ zu mehren/ gänz-
lich oder zum Theil auffzuheben/ vorbehalten haben. Treu-
lich und sonder gefehrde. Zu Urkund mit Unsern hieran
hangenden größern Insiegel wissentlich besiegelt/ und Uns
mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Dres-
den den Bierzehenden Decembriß/ nach Christi Unsers
lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ im Ein-Tau-
send/ Sechs-Hundert und Bierzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Heinrich von Friesen.

Christian Hoe.
Abdruck

Abdruck

Deß am 27. Januarij, Anno 1643. publicirten
Churfürstlichen Mandats, Wie man sich in dieser Be-
festung/ so wol am Tage/ als deß Nachts bey besetzter
Wache/ zuverhalten.

On **GOTTES** Gnaden/ Wir
Johann Georg/ Herzog zu Sachsen/ Zü-
lich/ Gleve und Berg/ deß heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschall und Chur-
fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meis-
sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff zu
Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein ic. Hiermit thun kund/ und fü-
gen zu wissen allen und ieden Unserm Hoff-Gesinde/
der Bürgerschaft/ und sonstn männiglich/ die sich in
Unser Bestung allhier auffenthaltten/ oder übernach-
ten und durchreisen. Obwoln der gerechte **GOTT**/
umb unserer überhäufften Sünden willen/ uns etliche
viel Jahr hero mit allerhand schweren Landstraffen
und Plagen/ insonderheit aber dem unseligen grund-
verderblichen Kriegswesen/ heimgesucht/ auch die vor
Augen schwebende klägliche und betrübte Erfahrung
mehr denn zu viel bezeuget/ wie streng und hart der-
selbe mit dieser seiner Straff/ und Zorn-Ruthe durch
jämmer-

jämmerliche Veröd- und Verwüstung Unserer Chur-
fürstenthumb und Lande noch immerdar unablässig
bey Uns anhält / So Uns / aus Landesväterlicher
getreuer Sorgfalt / nicht unbillich tieff zu Herzen ge-
het / und Wir dahero der Hoffnung gelebet / es würde
ein ieder in sich geschlagen / seine Sünde erkennen / be-
reuet / dieselbe dem Allerhöchsten abgebeten / und der-
gestalt Ihme durch wahre / rechtschaffene / ernstliche
Busse in seine schwere Horn-Ruthe zu fallen / und die-
selbe von Uns abzuwenden für sich gemeynet gewesen
seyn: Daß Wir dennoch mit nicht weniger Bestür-
zung vernehmen / wie so wol am Tage / als bey nächtl-
icher weile / hin und wieder / sonderlich in den Bier- und
Wein-häusern / ja auch auff den Gassen / mit Schreyen /
Tuchken / Singen / Musiciren / Sprengen und an-
derm Muthwillen / insonderheit auch mit Pancketi-
ren / kostbaren Gasteren / übermäßigem Fressen und
Sauffen / Wollust und Uppigkeit in Kleidern und
Trachten / und dergleichen unordentlichem Wesen / al-
lerhand Unfug / Muthwill und Leichtfertigkeit verü-
bet / und vielen Leuten dadurch grosses Ungemach /
Verdruß und Ekel zugezogen: Als auch fürnemlich
am Sontage / ja gar unter der Predigt / viellerley un-
nöthige Arbeit / als Malk / Meel und Holtz führen /
Bier tragen / und was des Dinges mehr: Ingleichen

en
Be-
fir
Zü-
mi-
ur-
eis-
zu
rg/
fü-
de/
in
ch-
Z/
iche
fen
nd-
vor
ing
der-
urch
ner-



Durch Eröffnung der Kram- und Handwerckslente Läden/ fürgenommen/ und hingegen der Gottesdienst unterlassen und verſäumet wird. Wenn Wir aber ob ſolcher muthwilliger/ fürſeklicher/ und Gottes klarem Befehl ſchnurſtracks zuwiderlauffender Entheiligung deß Sabbath/ auch anderm bey nächtllicher weile allhier vorgehendem/ und gleicher geſtalt Unſerer hochlöblichen Vorfahren/ und Unſern zu unterſchiedenen malen publicirten ernſtlichen Mandaten und Verordnungen widrigem Zufug und Beginnen ein ungnädigſtes Mißfallen tragen/ und demſelben länger nachzuſehen nicht gemeynet/ ſondern in allewege abgeſchaffet wiſſen wollen. Als gebieten und befehlen Wir allen und ieden/ niemand ausgeſchloſſen/ ſich in Häuſern und auff der Gaſſen/ ſo Tags als Nachts/ ſtill und ruhig zu erzeigen/ von allem viehiſchem Geplerr/ ungeheurem Geſchrey/ Umblauffen und Rennen auff den Märckten und Gaſſen / von allerhand Muſiciren/ Blaſen und anderer Beunruhigung/ bevorab bey beſetzter Wache/ zuenthalten/ deß unnötigen Pancketirens/ Freſſens und Sauffens/ auch andern unordentlichen/ und aus denen üppigen Trachten und Kleidern entſtehenden ärgerlichen Lebens und Wandels abzu- thun: Inſonderheit daß ein ieder ſich mit fleiß hüte/ den Sonntag oder Sabbath/ welchen **GDZ** der Allmächtis

mächtige selbst zu heiligen in seinem Wort so ernstlich
 befohlen/ durch obangezogene und andere dergleichen
 verbotene unzulässige Werke ganz lieder und frevent-
 lich zu entehren: Vielmehr ein ieder Hauswirth
 sich/ sampt seinen Kindern und Gesinde/ mit besserem
 Eyffer und Andacht/ als bishero geschehen/ zur Pre-
 digt und Gehör Göttliches Wortes finde/ auch beydes
 in der Kirchen und daheim mit Singen und Beten
 dergestalt erweise/ wie rechtschaffenen gläubigen Chri-
 sten-menschen wol anstehet/ eignet und gebühret/ Da-
 mit der Allerhöchste seine schwere unträgliche Zorn-
 Rute von Uns in Gnaden abzuwenden/ und dermal-
 einsten den höchsterwünschten / sichern/ allgemeinen
 Frieden in Unserm geliebten Vaterlande/ Teutscher
 Nation/ wieder zu geben bewogen/ bey dieser Unserer
 Residenz und Haupt-Bestung gute Ordnung erhal-
 ten/ und männiglich bey ruhiger Berrichtung des
 Seinen gelassen werden möge. Würde aber einer
 oder der ander/ wer der auch immer seyn möge/ sich ge-
 lüsten lassen/ diesem Unserm Verbot freventlich ent-
 gegen zu handeln; Wider den/ oder dieselben/ wollen
 Wir Uns mit ernster/ unnachlässiger Geld- Gefäng-
 niß- auch nach Gelegenheit Leibes und Lebens- Straf-
 fe also erzeigen/ damit andere muthwillige Freveler
 darob Unser Mißfallen im Werck zu spüren haben mö-
 gen:

Vas
 enst
 ob
 em
 ung
 all-
 och-
 nen
 ord-
 dig-
 zu-
 ffet
 al-
 fern
 ru-
 nge-
 den
 en/
 be-
 feti-
 ent-
 dern
 bzu-
 üte/
 All-
 chtis



gen: Befehlen auch Unserm Obristen der Bestung/
 so wol dem Rathe allhier/ daß sie ob diesem Unserm
 Mandat mit besonderm Ernst halten/ mit der Guar-
 di und Wacht/ auch andern gewissen dazu verordneten
 Personen/ ernstlich verschaffen/ daß sie in allen Gassen
 und Orten dieser Bestung/ auch in den Vorstädten/ ein
 fleißiges und getreues Auffsehen haben/ damit diesem
 Unserm Gebot gehorsamlich nachgelebet/ die Verbre-
 cher angenommen/ zur Haft gebracht/ (da wider sich denn
 keiner/ wer der auch seyn möchte/ weder mit Gewalt
 für sich selbst/ noch mit Zusammenrottirung/ bey
 Vermeidung höchster Unserer Straff und Unnade/
 setzen soll) und Uns/ obbemeldten Unserm Obristen/
 oder verordneten Räten allhier/ sampt allen Amb-
 ständen/ vorbracht/ und Bescheides darauff erwartet:
 Die aber den Sabbath muthwillig entheiligen/ und
 des Raths Jurisdiction oder Bestrafung nicht unter-
 worffen/ Uns ebenmäßig nachhafft gemacht werden/
 und nach Befindung sich Unserer ersten Verordnung
 darauff versehen sollen. Darnach sich ein ieder zu
 achten/ und für Schaden gewarnet seyn soll/ und ge-
 schicht daran Unser ernstlicher Will und Meynung.
 Zu Brkund mit Unserm auffgedruckten Gankley-Se-
 cret besiegelt/ und geben zu Dresden/ am 27. Janua-
 rij/ Anno 1643.

Abdruck



Abdruck

Deß am 19. Septembris, Anno 1632. publicirten
Churfürstlichen Mandats, das in dieser Residenz-
Stadt verbotene Büchsen-abschlessen betreffende.

In Gottes Gnaden / Wir
Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Zü-
lich / Glebe und Berg / des heiligen Römi-
schen Reichs Erb-Marschall und Churfürst / Land-
graff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ka-
vonsberg / Herr zu Ravenstein ꝛ. Sügen allen und
jedem unsern Officirern und Hoffdienern / der Bürger-
schafft und sonstn männiglichen / so sich allhier auffo-
halten / oder benachten und durchreisen / hiermit zu wiso-
sen. Daß Wir eine zeithero befunden / wie so wol
deß Nachts / als am Tage / aus den Gasthöffen und
andern Häusern / auch auff den Gassen / mit Musque-
ten und Pistolen / ungebührlicher frevelhafftiger wei-
se vielfältig geschossen worden. Wann dann sol-
ches bey wolbesteltem Regiments-wesen / zumal aber in
Haupt-Bestungen und Residentz-Städten / nicht zu-
verstatten / So wol dahero leichtlich allerhand Un-
gelegenheit / Unordnung und Unheil entstehen könnte;

M

Wir

Wir auch solches vordessen allbereit durch Verbot abschaffen lassen: Ingleichen hinfüro solchem ungebührlichen und frevelhaftigen Beginnen ferner nachzusehen nicht gemeynet/ sondern es gänzlich abgestellt wissen/ oder im Fall einer oder der ander sich dessen künfftig unterstehen würde/ ernstlich bestraffen wollen.

Als befehlen Wir hiermit ernstlich / daß ein ieder/ wer der auch seye/ sich hinfüro bey Tag und Nacht alles Schiessens un Plazens/ es geschehe mit Musqueten/ Pistolen oder andern Köhren/ weder aus den Häusern/ noch auff den Gassen/ oder an welchem Orth es sonst in der Bestung seyn möge/ bey Vermeidung unserer Unnade und unnachlässiger: auch nach Befindung/ Leibes-Straff/ enthalten solle. Begehren auch hiermit/ es wolle Unser Hauptmann der Bestung/ so wol der Rath allhier/ ein fleißiges Aufsehen haben/ damit diesem unserm Gebot von jedermann gehorsamlich nachgelebet werden möge. Do aber iemand bey Tag oder Nacht dawider handeln würde/ sich des/ oder derselben / nach Gelegenheit der Person/ versichern und Uns davon unterthänigsten Bericht thun/ wollen Wir alldann an den Verbrechern ein solch Exempel statuiren lassen/ daß andere dergleichen zu begehen/ ein Abscheu tragen sollen. Do auch ein oder
der

der ander Gastwirth solches nach M^oglichkeit nicht
verh^uten wird/ soll er gleicher gestalt in ernste Straffe
gezogen werden. Darnach sich ein ieder zu achten/ auch
f^ur Schaden und Ungelegenheit wird wissen zu h^u-
ten/ Und geschicht hieran unser ernster Will und
Meynung. Zu Vhrkund mit Unserm auffgedruck-
ten Secret besiegelt/ und geben zu Dresden/ am 19.
Septembris, Anno 1632.



Abdruck

Deß am 14. Decembris Anno 1640. publicirten
Churf^urstlichen Patents/ wegen deß Ungehorsams/ und wie
sich die B^urgerschaft gegen den Rath und Gerichte/ auch sonst
in ihren Recht-Sachen verhalten sollen.



On Gottes Gnaden/ Wir
Johann Georg/ Herkog zu Sachsen/
Zulich/ Cleve und Berg/ deß heiligen R^o-
mischen Reichs Erz-Marschalch und Churf^urst/
Landgraff in Thuringen/ Marggraff zu Meiss-
sen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraff
zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensbergk/ Herr zu Ra-
venstein zc. Vor Uns/ unsere Erben und Nachkommen/ thun kund
und bekennen: daß Uns unsere liebe Getruen/ der Rath zu Dreß-
den/ zu erkennen gegeben/ welcher gestalt sie wegen eingerissenen grof-
sen

ab-
ge-
ach-
stellt
ffen
vol-
ie-
acht
que-
den
rth
ung
Be-
ren
ng/
en/
hor-
and
deß-
ersta-
un/
solch
t be-
der
der



sen Ungehorsams unter der hiesigen Bürgerschaft / ein Patent abgefasset / mit unterthänigster Bitte / wir wolten dasselbe gnädigst bestetigen; Das wir darauff diß ihr Suchen angesehen / und solch Patent durch die Besten und Hochgelahrten / unsere liebe Getreuen verordnete Cankler und Rätthe allhier / in nothdürfftige Berathschlagung ziehen / und erwegen lassen.

Wann Sie dann dasselbe vor Nutz und heilsam befunden / Wir auch ohne das unserer Unterthanen Nutz und Aufnehmen zu befördern geneigt: Als haben Wir umb so viel desto mehr ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst stat gegeben / und solches gnädigst confirmiret, auch dessenthalben dem Rathe allhier am Zwölfften hujus absonderlichen Befehl ertheilet / und lautet solch Patent von Wort zu Wort / wie folget:

Wir Bürgermeister und Rath
 der Churfürstlichen Sächsischen Residentz-
 und Haupt-Bestungs-Stadt Dresden / etc.
 Sügen allen und ieden Bürgern / Inwoh-
 nern und andern unserer Jurisdiction-Verwandten
 hiermit zu wissen / wie Wir zeithero mit grossen Unwil-
 len und Mißfallen haben erfahren müssen / daß leider
 der Ungehorsam und Aussenbleiben / so wol an-
 dere Unbescheidenheit derer / welche vor Uns dem Ra-
 the und Gerichten erscheinen sollen und zu thun ha-
 ben / allzusehr einreissen und über hand nehmen wil /
 In dem ihrer viel / wann sie entweder Ambts: und
 Obrigkeit wegen / oder auff Anhalten ihres Gegen-
 theils /

theils/vor Uns dem Rath/die Stadt-Gerichte/Steuer-
 er- und Gammer-Stube/ oder auch Unsere zu andern
 Nemptern und Sachen deputirte Mittels-Personen
 zukommen/ gleich zwey/ drey oder mehrmal erfordert
 werden/ dennoch vorseklich aussen bleiben/ und sich
 im wenigsten nicht entschuldigen/ oder einzige erheb-
 liche Ursach dessen anzeigen/ sondern Uns und die Uns-
 serigen/ beneben den Partheyen vergeblich auffwar-
 ten/ Theils zu threm Behelff lauter nichtswürdige
 und ungegründete Ursachen anführen/ und sich wohl
 gar verleugnen lassen: Viel aber dermassen langsam
 kommen/ daß man hernach wegen verflössener Zeit
 mit ihnen nichts hat ausrichten können/ daher mehre-
 mals/ bevor in der gnädigsten Herrschafft Sachen/
 und anbefohlenen eylfertigen Berrichtungen/ aller-
 hand Unheil/ so wohl den auffwartenden Partheyen/
 neben ihrer Versäumniß/ viel Unkosten verursacht
 worden: Über dieses oftmals die Partheyen an
 Raths- und Gerichts-Stellen sich allerhand Unbe-
 scheidenheit im Reden/ mit starckem Geschrey und Zan-
 cken gebrauchen/ einander/ ganz unverschämt/ ins An-
 gesicht lügen heissen/ schänden/ schmähen/ unbilliche
 Stücke vorrücken/ mit Ehrenrührigen/ spikfündigen/
 hönischen/ anzüglichen Worten angreifen/ und dar-
 durch ihre böshaffrige erhitzte Gemüther an Tag geben.

M 3

Wann

Wann dann beydes den Geistlichen und Weltlichen Rechten/ auch respectivè unsern STATUTEN und geleisteter Bürgerlichen Pflicht/ so wohl allgemeiner Erbarkeit schnur stracks entgegen/ und zu grosser Verachtung des Obrigkeitlichen Amtes gereichet; Auch eben durch solchen Ungehorsam zu der militärischen Execution und andern schärffern ungewöhnlichen Proceuren der hohen Obrigkeit Ursach gegeben worden/ daher keinesweges zu dulden: Als ermahnen Wir hiermit alle und iede unserer Botmässigkeit Angehörige treulich/ sich dergleichen forthin gänzlich zu enthalten/ verordnen auch und setzen in Krafft dieses.

I.

So viel den Ungehorsam betrifft.

Wann jemand vor Uns dem Rath/ unsere Stadtgerichte/ Steuer- und Cammer-Stuben/ oder zu den andern Aemtern und Berrichtungen deputirten Mittels-Personen/ entweder Amtes halben/ oder uff der Partheyen Anhalten/ durch einen oder den andern unserer Bedienten erfordert wird/ und zum Erstenmal nicht erscheinet/ oder (damit man sich darnach zu achten habe/ und nicht vergeblich auffwarte) zum wenigsten

nigsten vor Mittage umb halbweg Eilfe / und nach
 Mittage umb halbweg drey Uhr erhebliche warhafft-
 te Ursachen / als Ehehafftrigliche Verhinderungen zu
 seiner Entschuldigung einwendet / oder berichten läf-
 fet / der oder dieselbigen sollen vor solchen Ersten Un-
 gehorsam neben der Forder-Gebühr uff nechstfolgen-
 den Raths-Gerichts- oder Sitz- und Ampts-Tag et-
 nen Thaler zur Straff / an den Ort / wohin er ge-
 fordert gewest / erlegen / und ehe nicht von dannen ge-
 lassen / die jenigen aber / so kein Geld zu geben vermö-
 gen / einen Tag und eine Nacht auff den ge-
 wöhnlichen Bürger-Gehorsam gewiesen wer-
 den / ungeachtet ihr Gegentheil keine sonderbare Un-
 gehorsams-Beschuldigung wider sie eingewendet.

Blicke aber iemand zum Andernmal aussen /
 und könnte / oder liesse keine erhebliche warhaffte Ent-
 schuldigung vorbringen / der soll nach vorgedachter
 Gelegenheit / neben Erstattung des Forder-Geldes //
 und vorhin verwürckter Straff diesen reiteritten und
 wiederholten Ungehorsam mit einem neuen Sil-
 ber-Schock / und wo er es nicht an Gelde vermöcht /
 oder thun wolte / solches zwey Tag und zwey
 Nacht

Nacht über/ mit Gefängniß verbüßen / und sei-
nem Gegentheil nicht allein acht Groschen vor die
Versäumnüß/ sondern auch/ wo er einen Advocaten
bey sich hätte/ desselben Gebühr auff unsere Modera-
tion erstatten.

Würde sich auch eines oder das andere uffs Drit-
te Erfordern nicht gehorsamlich einstellen/ oder des-
halben behelffliche rechtmäßige Wiederrede und Ur-
sach beybringen/ der oder dieselbe sollen durch die
Stadt- oder Gerichts-Knechte öffentlich geho-
let/ in die Frohnfest geführet/ und daselbst so lange
enthalten werden/ biß er nach Gelegenheit der Fälle/
zugleich auch die vorigen Straffen/ entweder alldar
verfessen/ oder das Geld erleget/ und forthin sich ge-
horsamer einzustellen würcklich angelobet hätte.
Gleiche Meynung hat es auch/ und soll in acht genom-
men werden/ wann zwischen streitigen Partheyen der
Kläger selbst aussenbleiben/ und seinem Gegentheil
vergebliche Auffwartung und Unkosten verursachen
thäte. Würde aber von Uns dem Rathe / Stadt-
Gerichten/ Steuer-Einnehmern/ Kämmerern/ Zins-
verwaltern/ oder zu andern Verrichtungen deputir-
ten Mittels-Personen iemanden seiner Verbrechen
oder Schuld halben Ampts-wegen geboten auff dem
Rath.

Rathhause / biß er seine Schuldigkeit erwiesen / Gehorsam zu halten / er aber solchem nicht nachkommen / sondern mit Hindansehung seiner bürgerlichen Pflicht herunter gehen; der soll zum erstenmal in zehen Thaler Straff / Uns dem Rath zuerlegen / verfallen / und wann er es zum andernmal thäte / seines Bürger-Rechts gar verlustig seyn.

II.

Von der Unbescheidenheit im Reden / an
Raths- und Gerichts-Stellen.

Unreichend vors Andere / die Unbescheidenheit im Reden und Geberden / an Raths- oder Gerichts-Stellen: So ordnen und gebieten Wir hiermit ferner / daß / wann vor Uns dem Rathe / oder in unser Gerichts- und Steuer-Stube / oder zu andern Aemtern deputirten Mittels-Personen / iemand seinen Gegenpart ein- oder mehrmal ins Angesicht lügen hiesse / der soll vor jedesmal in zwanzig Groschen Straff verfallen / auch dieselben unverwandtes Fußes zuerlegen schuldig seyn. Wo er aber mehr Unbescheidenheit gebrauchte / nach Gelegenheit und Gröfse derselben / umb zweene / drey oder mehr Thaler gestrafft /

¶

gestrafft /

gestrafft / und biß er solche dargezehlet oder unge-
 säumt zuschicken / angelobet und gewiß gemacht / nicht
 ehe von dannen gelassen werden.

Wie aber hierinnen Wir vielmehr und lieber den
 Gehorsam sehen / als einigen Groschen von der Straff
 begehren / oder an anderer gefänglichen Haft den ge-
 ringsten Wohlgefallen tragen: Also haben Wir die-
 se Verwarnung zu männigliches Nachrichtung / und
 daß sich niemand in künfftig mit der Unwissenheit ent-
 schuldigen oder behelffen könne / nicht allein der ge-
 meinen Bürgerschaft und Inwohnern öffentlich vor-
 zulesen ; Sondern auch etlich mal abgedruckt / zu
 förderst auff beyden Rathhäusern alhier in der Be-
 stung und zu Alt-Dresden an derselben Thüren /
 und vor allen Stuben öffentlich anzuschlagen ; Hier-
 nechst auch den Viertels- und Rottmeistern / so wohl
 Richtern und Schöppen auff den zehen Gemeinden /
 ieglichem ein Exemplar zuzustellen / und daß sie es zum
 Überfluß denen jenigen / so vielleicht ihrem Gebrauch
 nach zur Publication uffs Rathhaus nicht erschienen /
 kund machen sollen / mit anzubefehlen beschlossen :
 am dritten Novembris, Anno Ein Tausend / Sechs-
 hundert und Bierzig.

Confir-

Confirmiren und bestetigen darauff oben angeregt Patent aus Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit wegen/ hiermit und in Krafft diß/ also und der gestalt/ daß darüber festiglich gehalten/ und darwider nichts fürgenommen werde. Jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen an Unsern Obrigkeiten/ Gerichten und Gerechtigkeiten/ auch sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich. Wir wollen aber Uns/ und Unsern Erben und Nachkommen/ dasselbe Unsers Gefallens/ und nach Gelegenheit der Zeit und Lauffte/ zu bessern/ zu ändern/ zu mindern/ zu mehrren/ gänzlich oder zum Theil aufzuheben vorbehalten haben: Treulich und sonder gefehrde. Zu Uhrkund mit Unserm hieran hangenden grossen Insiegel wissentlich besiegelt/ und Uns mit eigenen Händen unterschrieben/ So geschehen zu Dresden den vierzehenden Decembris, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburth/ im Ein Tausend/ Sechshundert und Bierzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Heinrich von Friesen.

C. Hoe



N 2

Register

Register

Register oder Blatweiser/
Woraus kurtzlich dieser STATUTEN
Inhalt kan abgenommen werden.

A.

Abwesender oder Aus-
ländischer.

DEs Abwesenden Erb-
schafft wird denen nechsten
Anverwandten ohne Vor-
stand gefolget/ wenn solcher das
70ste Jahr seines Alters übers-
schritten/ 31.

Abzugs-Recht.

Wie es mit dem Abzugs-Rechte
gehalten werden soll/ 30.

Aecker.

In der Stadt Fluhr gelegene Aes-
cker/ sollen alleine den Bürgern
und Raths-Geschwornen ver-
kauffet werden/ 47.

Wie mit Verkauf. und Vermie-
thung/ auch Vorkauffe der in
der Stadt Fluhr gelegenen Aes-
ckern und Brachen es zu halten/
ibid.

Ausbeut.

Ausbeuten gehören unter die mo-
bilien, 23.

Sollen dem Ehemanne verbleiben/
als usus fructus von Bergthei-
len/ so viel deren bey des Weibes
Leben fällig worden/ ibid.

Aus-Laden.

Aus-Laden/ suche Ercker.

Ausstattung.

Ausstattung muß conferiret wer-
den/ 14.

Es wäre denn von den Eltern ein-
anders verordnet/ ibid.

B.

Baarschafft.

Baarschafft wird vor beweglich
Gut geachtet/ 23.

Dahero erbet solche der Mann/
27.

Bauen.

Wie man sich im Bauen zuverhalt-
ten/ 45. & seq.

Wie

oder Blattweiser.

Wie eines Baues Streitigkeiten
benzulegen/ 47.

Neue Baue gegen die Gassen/ sol-
len ohne Vorbewußt des Rathes
bey Straffe nicht vorgenommen
werden/ 48.

Beherbergen.

Welche Personen nicht zu beher-
bergen/noch auffzunehmen/ 51.

Bergt-Theil.

Bergtheit / suche Ruxes/ oder un-
bewegliche Güter/ 23.

Bewegliche Güter.

Unter die beweglichen Güter wer-
den die Ausbeuten gerechnet /
23.

Wie auch die Baarschafft/ aussen-
stehende Schulden und Kauff-
Gelder/ ibid.

Alle fahrende Haabe oder bewegli-
che Güter/ erbet der Mann/
21.

Jedoch nach Beschreibung des
Ehe-Bettes / ibid.

Bier.

Bier soll niemand schencken / so
nicht Bürger ist / oder kein Haus
unter des Rathes Gebiete hat/
55.

Frembde Bier in und aufferhalb
der Stadt verboten/ ibid.

Wie es mit Ausschencck- und Braus-
ung der Biere zu halten/ ibid.

Bier brauen/ soll niemand sich ge-
brauchen/ er sey dann Bürger/
ibid.

Brachen.

Brachen sollen allein den Bürgern
und der Stadt Beywohnern
vermiethtet und gelassen werden/
44.

Brantewein.

Wie das Brantewein-Zechen an
Sonn- und Feyertagen zube-
straffen/ 54.

Brennholz.

Wie es mit dem Brennholz in Häu-
fern zu halten/ 53.

Bruder.

Wie Brüder und Brüders Kin-
der einander erben / suche den
Titt. Erbgangs-Recht in der
Seiten-Linien.

Bücher.

Söhne nehmen des Vaters Bü-
cher alleine/ 12.

Büchsen Abschieffen.

Büchsen Abschieffen in der Stadt
bey
N 3

Regiſter.

bey Straff 10. Gulden verboten/
52.

Bürger.

Bürger ſollen ihre Haußgenossen
dem Rathe ſpecificiren/ 10.

Und ohne Erlaubnuß bey eines
neuen Schocks Straffe nicht
einnehmen/ 11.

Was Bürger und deren Kinder
vor Freyheiten und Gerechtig-
keiten wegen des erlangten Bür-
ger Rechts zugenieffen/ ibid.

Bürger ſollen ſich vor ihrer Obrig-
keit aller Unbeſcheidenheit ent-
halten/ 62.

Wie Bürger Ungehorsam zu be-
ſtraffen/ 86. & ſeq.

Bürger-Recht.

Bürger-Recht ſoll ein ieder/ ſo ſich
allhier beharrlich und beſtändig
auffhalten will/ erlangen/ 8.

Sich auch binnen Monats Friſt
bey 4. Silbern Schock Straffe
dazu angeben/ ibid.

Und ſeine rechte ehrliche Geburth
richtig beſcheinigen/ 9.

Der zuvor unter einem andern
Schutz-Herrn geſeſſen/ muß bey
Erlangung des Bürger-Rechts/
über voriges Schrifftliche Uhrs

kund ſeines Verhaltens vorle-
gen/ ibid.

Es wären denn erhebliche Verhin-
dernüſſe verhanden/ ibid.

Wie mit denenjenigen/ ſo ſich zum
Bürger-Recht nicht verſtehen
wollen/ zu verfahren/ ibid.

Und 10.

Welche Perſonen das Bürger-
Recht zu erlangen befreyet/ ibid.

Wo aber dieſelben das Bürger-
Recht freywillig annehmen wol-
len/ leiſten ſie nur den Hand-
ſchlag/ ibid.

Des Bürger-Rechts genieſſen
auch alle Bürgers Kinder/ wann
ſie ſchon vor erlangten Bürger-
Recht gebohren/ 11.

Wie lange einem/ ſo ſich von hin-
nen wendet/ das Bürger-Recht
offen/ 11.

Bürger Felder ſollen mit der Flei-
ſcher Vieh ohne Vergünſtigung
nicht betrieben werden/ 60.

C.

Collatio.

Wie und wenn ſolche in väterlicher
Hülffe und Mitgiffte ſtat habe/

14.

Was

oder Blattweiser.

Was uff der Söhne Studiren ges
wendet / darff nicht conferiret
werden/ 15.

Consensus.

Über noch nicht in Lehn bekommenene
unbewegliche Güter soll kein
Consens ertheilet werden/ 42.

D.

Dach.

Dächer sollen in der Stadt mit
Ziegeln gedecket werden/ 49.

Donationes.

Suche Übergaben.

E.

Ehe-Gatten.

Wie sie einander erben/ suche Erbs
gangs-Recht zwischen Mann
und Weib.

Ehestiftungen.

Wie Ehestiftungen zwischen
Mann und Weib beständig uff
zurichten / 26.

Einbringen.

Der dritte Theil von dem Mütter
lichen Einbringen muß den Kin
dern gelassen werden/ 25.

Jedoch auff gewisse masse/ ibid.

Elbe.

Diejenigen/ so uff der Elbe Waas

ren anhero bringen/ müssen drey
Sonnenschein anhalten/ 57.

Und ist binnen solcher Zeit denen
Vorkäufern das Einkaufen
gänzlich verboten/ ibid.

Eltern.

Wie die Eltern ihre Kinder erben/ 17
Groß-Eltern erben dem Stamme
nach wenn gleich auff der einen
Seiten nur eine Person verhan
den/ ibid.

Endten.

Endten/ suche Vieh.

Erbe/ Erbschafft.

Was zum Erbe gehörig/ 28.

Wie man sich vor und bey Antre
tung der Erbschafft zuverhalten/ 29.

Was von denen Erbschafften/ so
an andere Orte gefolget werden/
abzuziehen/ 30.

Ohne des Rathes Vorbewust soll
keine Erbschafft/ bey Straff des
zehenden Theils/ aus der Stadt
gegeben werden/ ibid.

Des Abwesenden Erbschafft wird
denen nechsten Anverwandten
ohne Vorstand gefolget/ wenn
solcher das 70ste Jahr seines Al
ters erreicht/ 31.

Erbe-

Erbe-Gelder.

Unbetagte Erbe-Gelder seynd un-
ter unbewegliche Güter zu rech-
nen / 22.

**Erbgangs-Recht / in nie-
dersteigender Linien.**

Ehelich gebohrne Kinder ziehen
sich mit Ausschliessung anderer
Freunde zugleich zum Erbe / 12.

Wie uneheliche Kinder erben / und
wie selbige geerbet werden / 13.

Wie Sohnes oder Tochter Kin-
der / oder derselben Kindes Kin-
der erben / ibid.

Kindes-Kinder / und Kind-Kindes-
Kinder erben allezeit in stirpes,
16.

**Erbgangs-Recht / in auff-
steigender Linien.**

Eltern erben die Kinder alleine /
17.

Groß-Eltern schliessen in Erb-
gangs-Recht Groß-Groß-El-
tern aus / und also fort / ibid.

Wenn Groß-Eltern an väter- und
mütterlicher Linien vorhanden /
wird das Erbe in zwey Theile
getheilet / ibid.

Wenn gleich an der einen Seiten
2. Personen vorhanden / ibid.

**Erbgangs-Recht / in der
Seiten-Linien.**

Bruder und Schwester von voller
Geburth schliessen aus Bruder
und Schwester von halber Ge-
burth / 18.

Auch Bruder und Schwester Kin-
der von voller Geburth / ibid.

Vollbürtiger Brüder und Schwe-
ster Kinder erben in die Häu-
pter / ibid.

Und schliessen die halbbürtigen
Bruder und Schwester-Kinder
aus / ibid.

Halb-Geschwister nehmen mit vol-
ler Geschwister Kinder das Erbe
nach der Personen Anzahl zu-
gleich / ibid.

Halb-Geschwister und Voll-Ges-
chwister Kinder schliessen die
Vettern und Nuhmen von vol-
ler Geburth von Erbe gänzlich
aus / 19.

Vettern und Nuhmen von voller
Geburth schliessen aus Vettern
und Nuhmen von halber Ge-
burth / ibid.

Im übrigen nehmen die jenigen
das Erbe / welche sich seithal-
ben dem Gesippe näher ziehen /
ibid.

Wo

oder Blatweiser.

Wo aber ihrer viel in gleichen Gesippe/ erben sie in capita. *ibid.*
Dieses wird durch etliche exempla erklärt/ *ibid.* & 18.

Erbgangs Recht zwischen Mann und Weib.

Der Mann erbet alle bewegliche Güter/ auch den dritten Theil der unbeweglichen Güter 21.

Jedoch muß denen Erben von der legitima nichts entzogen werden/ 22.

Ehegatten erben einander vollkörnlich/ wenn keine Erben in ab- oder auffsteigender/ oder Seiten-Linien/ oder kein Testament vorhanden/ 24.

Ehe-Weib hat die Wahl/ entweder den dritten Theil neben voller Gerade/ oder ihr eingebrachtes Guth zu nehmen/ *ibid.*

Jedoch nach conferirung aller ihrer Güter/ *ibid.*

Ercker.

Was bey Auffbauung der Ercker in Acht zu nehmen/ 48.

F.

Fahrende Haabe.
Suche bewegliche Güter.

Fenster.

Fenster sollen keinem zu Nachtheil gemachet werden/ 50.

Fische.

Fische soll man stehend feil habē/ 56.
Wie es mit den gefalzenen Fischen zu halten/ *ibid.*

Fleischer.

Fleischer sollen der Bürger Felder nicht betreiben/ 60.

Sondern mit der Bürger Vieh aus und eintreiben/ und nicht bey nächlicher weile *ibid.*

G.

Gassen.

Gassen sollen bey Straff durch die Gebäude nicht verengert werden/ 49.

Keiner soll aus seinem Hause auff die Gassen Unflat giessen bey Straffe/ 58.

Gänse.

Gänse/ suche Vieh.

Gebäude.

Gebäude sollen bey Straff über die Gebühr nicht heraus gerucket werden/ 49.

Gebäude in der Stadt sollen mit Ziegeln gedecket werden/ *ibid.*

D.

Gefälle.

Register.

Gefälle.

Gefälle sollen ohne Seumnüß gegeben werden/ 53.

Der Rath und Gottes-Rasten hat deswegen in Concursibus Creditorum eine priorität/ibid.

Gerade.

Die Gerade müssen die Töchtere in die mütterliche legitimam zu ihrem Antheil einrechnen lassen/ 24.

Was zur vollen Gerade/ 33.

Und dann zur Nifftel- oder halben Gerade gehörig/ 34.

Die ermangelnden Stücke an der Nifftel-Gerade dürfen nicht ersetzt werden/ 35.

Welche Personen die volle / oder halbe Nifftel-Gerade nehmen / 35. 36. 37.

Wie wegen der Geradestücken ein Contract beständig zu schliessen/ 37.

Wo die Gerade hinzufolgen/ ibid.

Gerade fället dem Rathe anheim/ wo keine fähige Personen derselben verhanden/ 38.

Jedoch nur die Nifftel-Gerade/ ib.

Welche Personen von der Verordnung wegen des Contracts der Geradestücken und Abfolgung

der Gerade, ausgenommen / ibid.

Getrendig.

Getrendich sollen die Höcken/ oder Fremden/ weil der Markt wisch stecket/ nicht einkauffen 56.

Man soll es auch nicht auff Zehnung auffschütten/ bey Verlust desselben/ ibid.

Gieß-oder Küchen-Kinnen.

Gießrinnen sollen heimlich und verdeckt in den Mauern herab geführt werden/ 48.

Gotteslästerung.

Gotteslästerung soll bey Straff angesaget werden/ 52.

Graben in Strassen.

Gräben in Strassen soll ein ieder/ so weit seine Räumung gehet/ ganghafftig halten/ 60.

Groß-Eltern.

Groß-Eltern erben dem Stamme nach/ wenn gleich an der einen Seiten nur eine Person verhanden/ 17.

Groß-Eltern schliessen in Erbgangs-Recht Groß-Groß-Eltern aus/ und also fort. ibid.

Güter.

oder Blatweiser.

Güter.

Güter/ suche unbewegliche Güter.

H.

Halbe Gerade.

Halbe Gerade/ suche Nifftel Gerade.

Häuser.

Was bey Verkaufung der Häuser in Acht zu nehmen/ 40.

Häuser wie und wenn solche in Lehn zu nehmen. 41.

Was vor Bürden die vom Adel und ihres gleichen von ihren Häusern tragen und verrichten sollen/ 44.

Häuser sollen ohne Vorbewußt des Raths nicht geschmälet werden/ 44.

Bey Straff 10. Gülden/ ibid.

Suche mehr in Tit. unbewegliche Güter/ wie auch im Wort Gebäude.

Heimlich Gemach.

Wie heimliche Gemach zu bauē 47.

Ausräumung heimlicher Gemach/ 58.

Heergewette.

Heergewette nehmen die Söhne alleine/ 12.

Was zum Heergewette gehörig/ 31.

Was daran nicht vorhanden/ darff nicht ersetzt werden/ 32.

Der älteste Sohn nimt das Schwert und Degen zuvor/ ib.

Wo Heergeräthe hinzu geben/ ibid.

Wo kein fähiger Schwertmagen vorhanden/ fället es dem Rathe anheim/ ibid.

Muß ersetzt werden/ wenn es dem Rathe zu Schadē/ oder ohne dero Vorwissen ausgegeben wird/ ib.

I.

Tauchzen.

Tauchzen und ander Geschrey bey Straffe verboten/ 51.

K.

Kauff. Contractus.

Kauff-Contracte sollen binnen Monatsfrist zur ratification übergeben werden/ 41.

Kauff-Geld.

Kauff-Gelder seynd beweglich Gut/ 23.

Dahero erbet sie der Mann/ 21.

Jedoch muß die Frau die immobilia, davon die Kauff-Gelder herkommen/ nicht durch ihren Mann verkauffet haben/ 23.

D 2

Kinder

Register

Kinder.

- Minder ziehen sich mit Ausschließung anderer Freunde zugleich zum Erbe/ 12.
Wie uneheliche Kinder erben/ und wie sie geerbet werden/ 13.
Wie Sohnes oder Tochter Kinder/ oder derselben Kindes/ Kinder erben/ ibid.
Den Kindern soll der dritte Theil von der Mutter Einbringen gelassen werden/ 25.
Jedoch uff gewisse masse/ ibid.
Kindes- Kinder und Kind/ Kindes- Kinder erbē allezeit in stirpes/ 16.

Kehricht.

- Kehricht soll man nicht in die Raßbach werffen/ noch in die Quersäßlein schütten/ 58.

Kleider.

- Des Vaters Kleider verbleiben den Söhnen alleine/ 12.
Was unter solchen Kleidern mit zuverstehen. ibid.
Kleider kommen in gemeine Theilung/ wann keine Söhne vorhanden/ 13.

Küchen-Speise.

- Küchen-Speise sollen nicht wieder ausgehöcket werden/ 56.

Kuxes.

- Kuxes/ suche unbeweglich Gut/ 23.

L.

Legitima.

- Was die legitima sey/ 22.
Denen Erben soll an der legitima durch des Mannes Erbe nichts entzogen werden/ ibid.
Wenn ein Kind / vermöge gemachter Ordnung/ mehr nicht/ als die legitimam bekommen/ die andere aber das übrige unter sich alleine theilen sollen/ wie es darmit zu halten/ 23.
Mütterliche legitima wird vermindert durch die Gerade/ 24.
Bey Gerichtlicher Übergabe des ersten Mannes Verlassenschaft verbleibet der Kinder erster Ehe legitima unvermindert/ 27.

Lehn

- Lehn soll binnen Jahresfrist / do fern keine erhebliche Hindernuß vorfällt/ gesucht werden/ 41.
Bey Straff 20. GULDEN/ 42.

Lehn-Geld.

- Von ieden Hundert wird ein Orts-GULDEN Lehn-Geld entrichtet/ 41.
Kinder sind hiervon befreyet/ 42.
Wie

oder Blatweiser.

Wie viel Lehn-Geld Churfürstliche
Räthe / Officirer / Doctores,
Secretarij und andere Hoff-Be-
diente zu entrichten / 42.
Lehnträger.

Welchen Personen Lehnträger zu-
zulassen / 42.
Es soll einer nicht mehr / als uff ein
Haus Lehnträger seyn / 43.
Der Lehnträger Schuldigkeit / ibid.

M.

Mann.

Was der Mann von seinem Weis-
be erbe / 27. 22. 23.
Soll nach Absterben seines Weis-
bes mit den Kindern oder Erben
in den Gütern nicht ungetheilet
siken bleiben / 29.
Bey Straffe / 30.

Mauern.

Wie Scheide- und Quer Mau-
ren uffzuführen / 45. 46.

Mißhändler.

Mißhändler soll man nicht verber-
gen / noch denenselben Vors-
schub thun / 52.

Mist.

Wie und wann Mist auszutragen /
58.

Mitgift.

Ob solche conferiret werde muß 14.
Muhme.

Wie solche erben / suche Erbgangs-
Recht in der Seiten-Linien.

N.

Nacht.

Bey Nacht soll man sich alles Uns-
wesens halten / 51.

Niffel-Gerade.

Was zur Niffel-Gerade gehörig /
34.

Welchen Personen solche zukom-
me / 35. 36.

P.

Pekschafft-Ring.

Weme des Vaters Pekschafft-
Ring zukomme / 12.

Pflaster.

Geöffnete Pflaster sollen nach ver-
richteter Röhren-Arbeit bins-
nen 2. oder 3. Tagen zugemas-
chet werden / 50.

Predigt.

Unter der Predigt an Sonn- und
Feyertagen / soll man kein Bier/
Wein oder Brantwein auff-
tragen / noch Zeche halten / 54.

D 3

Q. Quers.

230
22.
ma
hts
bid.
ges
ht/
en/
nter
e es
23.
ver
24.
des
affe
Che
27.
do-
nuff
41.
42.
ein
ent-
41.
42.
Wie

Register.

Q.

Quer-Mauren.
Suche Scheide-Mauren.

R.

Renunciatio mulierum.
Suche den Tit. Weib.

Repräsentatio.

Das Jus repräsentationis soll in
linea discendenti, auch in se-
cundo, tertio und folgendengra-
dibus in Acht genommen wer-
den/ 16.

Retortionis jus.

Wenn des juris retortionis man
sich zu gebrauchen/ 30.

Röhrwasser.

Wenn an Röhrwasser gebauet
wird/ sollen des Abends die Lö-
cher verdeckt werden/ 50.

Rüstzeug.

Rüstzeug nehmen die Söhne als
leine/ 12.

S.

Schaffe.

Schaffe/ suche Vieh.

Scheidemauer

Wie mit Auffbauung der steinern
Scheidemauer es zu halten/ 45.

Schulden.

Schulden seynd beweglich Gue/
und erbet sie der Mann/ 27.

Schweine.

Becker und andere Einwohner
sollen keine Mast-Schweine in
in der Stadt halten/ 58.

Schwester.

Wie Schwester und dero Kinder
erben/ suche den Tit. Erbgangs-
Recht in der Seiten-Linien.

Späne.

Übermäßiges Einsämen der Spä-
ne bey Straff verboten/ 54.

Sparrwercke.

Alle neue Sparrwercke sollen mit
Ziegeln zugerichtet werden/ 50.

Ständgen.

Nächtliche Ständgen verboten/ 51.

Stacketen.

Keinem soll vor sein Haus Stacke-
ten ohne des Raths Vorbewuß
zu setzen/ nachgelassen seyn/ 49.

Bey Straffe 10. Thaler/ *ibid.*

Statuta.

Wer dieser Statuten fähig/ 62.

Der Gebrauch dieser Statuten soll
denen Churfürstlichen Rätthen/
von Adel/ Doctoribus und an-
dern Hoffdienern an ihren pri-
vilegiis

oder Blattweiser.

vilegien und Freyheiten aller-
dings unnachtheilig seyn/ 63.

Steinerne Seulen.

Steinerne Seulen soll keiner ohne
des Raths Vorbewust bey
Straff setzen lassen/ 49.

Strassen.

Strassen/ suche Gassen.

Studiren.

Ob dasjenige/ so uf der Söhne stu-
diren gewand/ zu conferiren/ 15.

T.

Todschläger.

Todschläger soll man nicht verber-
gen/ noch ihnen Vorschub thun/
Trauffen. 52.

Trauffen sollen keinem zu Schas-
den geführet werden/ 50.

Wenn wegen der Trauffe Streit
vorfället/ wie man sich damit zu
verhalten/ 47.

Über das Trauff-Rechte soll man
nicht greiffen/ 49.

V.

Übergaben.

Wie Übergaben zwischen Mann und
Weib beständig uffzurichten/ 27.

Verwundung.

Verwundung soll bey Straff an-
gezeigt werden/ 52.

Bettern.

Wie Bettern erben/ suche Erb-
gangs-Recht in der Seiten-Li-
nien. Bleh.

Bieh soll man bey Straff uff den
Gassen nicht gehen lassen/ 58.

Unbewegliche Güter.

Was unter unbewegliche Güter
zuverstehen/ 22.

Von den unbeweglichen Gütern
der Frauen erbet der Mann den
dritten Theil/ 21.

Unbewegliche Güter mag ein ieglis-
cher Bürger verkauffen/ an wen
er will/ 40.

Welche Fälle hiervon ausgenom-
men/ ibid. & 41.

Unbewegliche Güter sollen binnen
Jahresfrist in Lehn genommen
werden/ ibid.

Bey Straff 20. Guldten/ 42.

Über noch nicht in Lehn bekomme-
ne unbewegliche Güter soll kein
Consens ertheilet werden/ 42.

Unbewegliche Güter sollen ohne
Vorbewust des Raths bey Straf
nicht geschmelert werden/ 44.

Unbeweglicher Gütere Contracte
sollen binnnen Monatsfrist bey
Straff 2. N. Schock zur ratifi-
cation übergeben werden/ 41.

Vueha

Register.

Uneheliche Kinder.

Wenn uneheliche Kinder erben/
und wer hingegen sie erbet/ 13.

Ungehorsam.

Wie der Bürger Ungehorsam zu
bestrafen/ 86. & seq.

Unmündige.

Wie unmündiger Kinder unbeweg-
liche Güter beständig zu veralie-
niren/ 41.

Unmündige mögen mit Vorbewußt
des Raths die Gebäude andern
Bürgern vermiethen/ 55.

Vogel.

Vogel soll man stehend feil haben/
Vorkauff. 65.

Vorkauff der in der Stadt Flur ge-
legenen Aecker/ 44.

Vorkauff der Küchen-Speise und
Früchte bey Straf verboten/ 56.

W.

Wagen.

Wagen sollen in den Strassen beyseht
gesehen werden/ 57.

Waschen.

Niemand soll bey den Köhr- und Was-
ser-Kasten bey Straff 2. Schock
waschen und ausspielen/ 59.

Weib.

Wie Weiber beständig renunciiren/ und
vor einem andern intercediren kön-
nen/ 38.

Soll nach ihres Mannes Absterben

nicht ungetheilet in den Gütern si-
ßen bleiben/ 29.

Suche auch Wittwe.

Wein.

Wein soll keiner schencken/ so nicht
Bürger ist/ noch ein Haus unter
des Raths Gebiete hat/ 55.

Wiederkäuffliche Haupt-
Stämme.

Wiederkäuffliche Haupt-Stämme ge-
hören unter unbewegliche Güter/ 22.

Wittwe.

Eine Wittwe hat die Wahl entweder
den dritten Theil neben voller Be-
rade/ oder ihr eingebrachtes Gut zu
nehmen/ 24.

Jedoch nach conferirung aller ihrer
Güter/ ibid.

Wittwe muß/ wenn sie ihr eingebrachte
Gut erwehlet/ den dritten Theil da-
von ihren leiblichen Kindern zu rü-
cke lassen/ 24.

Hat aber solchen/ wenn sie nicht wie-
der heyrathet/ zu genießen/ ibid.

Diese Zurücklassung des dritten Theils
kömmt allein den Kindern/ und nicht
denen väterlichen Schuldner zu
gute/ ibid.

Niel weniger werden die Beradestü-
cken darunter gerechnet/ ibid.

Suche auch Weib.

Z-

Ziehe-Geld.

Den kleinen unerzogenen Kindern soll
ein gewiß Ziehe-Geld geordnet wer-
den/ 15.

E N D E.

1077

fi.
29.

iche
nter
ss.

ege.
t/ 22.

oeder
Geo
ut zu

24.
ihrer
ibid.

rache
il da
zu rü.

24.
wie
ibid.

heils
nicht
ern zu

ibid.
destü.
ibid

ern soll
et roer.
1 f

Pon Ya 2333, 124

ULB Halle

3

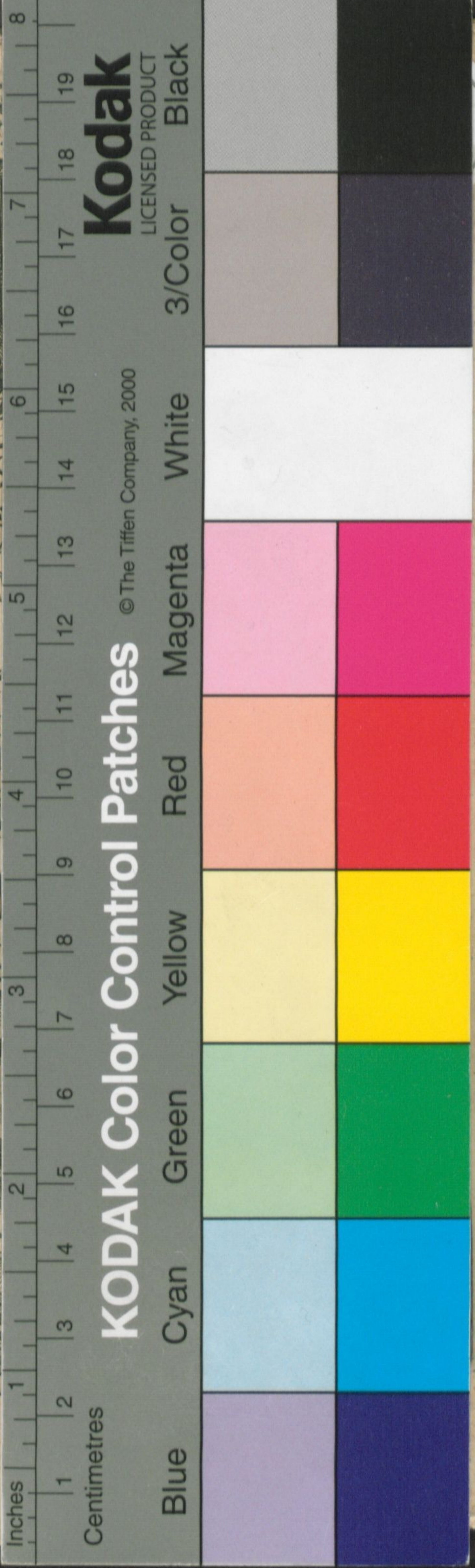
004 096 290







h. 74, 1.



KODAK Color Control Patches

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

© The Tiffen Company, 2000

